

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat

Totalrevision Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen inkl. Gebührentarif sowie Aufhebung Gebührenreglement für den Gesetzlichen Betreuungsdienst der Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, die Totalrevision des Gebührenreglements der Stadt Kreuzlingen (Gebührenreglement) inkl. Gebührentarif sowie die Aufhebung des Gebührenreglements für den Gesetzlichen Betreuungsdienst zu genehmigen.

1 Ausgangslage

Die Revisionsstelle BDO AG hält im Erläuterungsbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 fest (Beilage 1):

Der Gebührentarif zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen enthält Angaben, die für das Einwohneramt relevant sind. Die darin aufgeführten Ansätze sind teilweise nicht mehr aktuell, und das Dokument sollte aktualisiert werden.

Dieser Punkt ist auch in den Erläuterungsberichten zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 bzw. 2022 festgehalten.

Da während der Corona-Pandemie grosse Unsicherheiten, auch wirtschaftlicher Natur, bestanden, entschied der Stadtrat, das Gebührenreglement erst nach dieser Phase anzugehen. Ausschlaggebender Punkt für diesen Entscheid war die Befürchtung, dass die Gebühren tendenziell einen Preisanstieg erfahren werden. Ein Anstieg von Gebühren wäre während wirtschaftlich turbulenten Zeiten ein falsches Signal seitens der Stadt Kreuzlingen gewesen. Da sich die Situation unterdessen – zumindest betreffend Corona – normalisiert hat, wurde die Überarbeitung des Gebührenreglements inkl. Gebührentarif nun umgesetzt.

Der Erläuterungsbericht wies zwar nur auf Mängel im Bereich der Einwohnerkontrolle hin, jedoch wurde das gesamte Gebührenreglement inkl. Gebührentarif (Beilagen 2 und 3) einer Überprüfung unterzogen. Alle Abteilungen wurden angeschrieben, ob sie Handlungsbedarf erkennen. Allgemein kann jedoch erwähnt werden, dass die meisten Gebühren bzw. Spezialgebühren in den jeweiligen Reglementen festgehalten sind. Somit stellt das Gebührenreglement eine Sammlung von Gebühren dar, die keinem speziellen Reglement zugeordnet sind.

- 2 Erläuterungen zum Gebührenreglement
In diesem Kapitel werden die wichtigsten Änderungen zu den Artikeln des Gebührenreglements dargelegt (Beilage 4).
- 2.1 Art. 1 Grundsätze
Abs. 4 schafft Klarheit bezüglich zusätzlicher Auslagen.
- 2.2 Art. 2 Ausnahmen
Da der Begriff "Fürsorgesachen" veraltet ist, ist eine redaktionelle Neuformulierung erforderlich. Zudem wird aufgeführt, dass bei geringfügigem Aufwand im Einzelfall auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden kann.
- 2.3 Art. 3 Gebührenfestsetzung
Abs. 3 wird aus Art. 6 übernommen. Zusätzlich wird ein neuer Abs. 4 eingefügt. Dieser regelt, dass die im Tarif aufgeführten Ansätze sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.
- 2.4 Art. 4 Haftung
Die Haftung wird klarer definiert.
- 2.5 Art. 5 Vorschuss
In Abs. 1 wird das Einfordern eines Vorschusses detaillierter beschrieben.
- 2.6 Art. 6 Erlass, Stundung
Abs. 1 wird insofern umformuliert, als dass nicht ausschliesslich der Stadtrat einen Erlass oder eine Stundung gewährleisten kann. Der alte Abs. 4 wird präzisiert, und es benötigt keine Bewilligung mehr durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten. Zudem wird dieser Absatz nach Art. 3 Gebührenfestsetzung verschoben, da hier von Anfang an keine Gebühren erhoben werden.
- 2.7 Art. 7 Verzinsung
In diesem Artikel werden Verzugszinsen auf Gebühren und Auslagen geregelt.
- 2.8 Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht
Hier findet eine Präzisierung statt. Da übergeordnete Gebühren auf Bundes- oder Kantonsebene nicht durch die Gemeinde abgeändert werden können, erübrigen sich weitergehende Bestimmungen zu diesem Artikel.
- 3 Änderungen Gebührentarif zum Gebührenreglement
In diesem Abschnitt werden die relevanten Änderungsvorschläge zu den Tarifen hervorgehoben. Zu diesem Zweck wurde eine Übersicht mit den wichtigsten Änderungen erstellt (Beilage 5). Grundsätzlich werden die Tarife neu ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen (Beilage 6).

Die Umfrage des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) sowie die separaten Anfragen bei den Städten Arbon, Amriswil und Frauenfeld zeigen, dass sich die Gebührenansätze von Kreuzlingen im ähnlichen Rahmen bewegen (Beilage 7).

- 4 **Gebührenreglement für den Gesetzlichen Betreuungsdienst**
Das Obergericht hat per 1. Januar 2023 sämtliche Entschädigungsfragen in der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV, RB 211.24) geregelt. Somit kann das Gebührenreglement für den Gesetzlichen Betreuungsdienst (heute Berufsbeistandschaft genannt) der Stadt Kreuzlingen aufgehoben werden. Lediglich zwei Positionen werden in den städtischen Gebührentarif überführt, die nicht in der KESV geregelt sind (Beilage 6, Ziffern 6.1 a. und b.).

- 5 **Stellungnahme Preisüberwacher**
Am 11. Dezember 2023 wurde das Gebührenreglement und der überarbeitete Gebührentarif dem Preisüberwacher zur Stellungnahme eingereicht. Am 18. Januar 2024 erfolgte die Rückmeldung von Stefan Meierhans, Preisüberwacher (Beilage 8). Bei den Kapiteln "Allgemeine Verwaltung", "Sicherheit und Häfen", "Gewerbe, Handel" sowie "Hundesteuer" haben sich keine Hinweise auf einen Preismissbrauch ergeben. Zwei Punkte werden jedoch hervorgehoben.

Bei der Hundesteuer wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuer im Vergleich zu anderen Städten auf tiefem Niveau bewegt. Im Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Thurgau (HundeG, RB 641.2) werden die Kosten geregelt. Die Hundesteuer für einen Hund beträgt CHF 80.– und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 130.– (§ 10 HundeG). Die Gemeinde kann einen Zuschlag von maximal 25 % verlangen (§ 11 HundeG). Somit wird mit der Gebühr von CHF 100.– für den ersten Hund der Spielraum bereits vollumfänglich ausgeschöpft. Einzig bei weiteren Hunden könnten die Gebühren erhöht werden. Aktuell werden für jeden weiteren Hund CHF 140.– verlangt. Die Obergrenze mit einem Zuschlag von 25 % wäre hier bei CHF 162.50. Es wird jedoch vorgeschlagen, diese Obergrenze nicht voll auszunutzen und die Gebühr bei CHF 140.– zu belassen.

Die gewichtigste Rückmeldung des Preisüberwachers betrifft hingegen die Einbürgerungsgebühren, die als zu hoch eingestuft werden. Der Preisüberwacher bezweifelt, dass die Gebühren der Stadt Kreuzlingen für die Einbürgerung von ausländischen Personen höchstens kostendeckend sind. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern substantziell zu senken und die Möglichkeit der Erhöhung im Einzelfall zu streichen. Die Einbürgerungskommission diskutierte diesen Umstand an der Sitzung vom 11. März 2024 und entschied, die Gebühren zu überprüfen. Damit sich jedoch die Botschaft nicht verzögert, erfolgt eine allfällige Überarbeitung der Einbürgerungsgebühren zu einem späteren Zeitpunkt.

Bis auf den Aspekt der Einbürgerungsgebühren kann festgehalten werden, dass sich seitens Preisüberwacher keine Missbräuche erkennen lassen.

6 Zusammenfassung

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Überarbeitung des Gebührenreglements zu einer Verschlankung geführt hat. Die Stadt Kreuzlingen bewegt sich mit den Gebühren im vergleichbaren Rahmen. Einzig die Gebühren für die Einbürgerungen werden seitens Preisüberwacher als zu hoch taxiert. Die Einbürgerungskommission hat beschlossen, die Gebühren ausserhalb dieser Überarbeitung zu untersuchen und gegebenenfalls anzupassen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

der Totalrevision Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen inkl. Gebührentarif sowie der Aufhebung Gebührenreglement für den Gesetzlichen Betreuungsdienst der Stadt Kreuzlingen

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 30. April 2024

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Erläuterungsbericht BDO 2020 vom 23. März 2021
2. Gebührenreglement (bisher)
3. Gebührentarif (bisher)
4. Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen (neu)
5. Übersicht wesentlicher Änderungen Gebührentarif bisher/neu
6. Gebührentarif zum Gebührenreglement (neu)
7. Auswertung Gebühreumfrage VTG
8. Stellungnahme Preisüberwacher vom 18. Januar 2024

An den Stadtrat (SR) sowie die parlamentarische Finanz-
und Rechnungsprüfungskommission (FRK) der

Stadt Kreuzlingen

Erläuterungsbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020

- der Stadt Kreuzlingen, abgeschlossen per 31.12.2020
- der Technischen Betriebe Kreuzlingen, abgeschlossen per 31.12.2020

23. März 2021
21101822/daf/era

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Prüfungsauftrag	3
2	Prüfungsumfang und Prüfungszeitpunkt	3
3	Prüfungsergebnis	4
4	Bemerkungen zu diesem Bericht	4
5	Schlussbemerkungen	4
Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen		5
Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen		12
Beilage 3: Erledigung der Pendenzen aus Vorjahresrevisionen		19

Legende

Die erläuterten Feststellungen sind wie folgt priorisiert:

Hoch:	unmittelbarer Handlungsbedarf	
Mittel/Tief:	mittelbarer Handlungsbedarf	
Keine	kein Handlungsbedarf	

1 Prüfungsauftrag

Im Auftrag der parlamentarischen Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) der Stadt Kreuzlingen haben wir die Jahresrechnung 2020 geprüft. Grundlage für unsere Prüftätigkeit bildet die Auftragsbestätigung vom 26. April 2019 sowie das Gemeindegesetz und die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden.

2 Prüfungsumfang und Prüfungszeitpunkt

Wir haben die Buchführung der Stadt Kreuzlingen sowie der Technischen Betriebe Kreuzlingen geprüft. Unsere Prüfungen umfassten im Berichtsjahr insbesondere folgende Punkte:

- Übereinstimmung der Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung mit der Buchhaltung
- Ordnungsmässigkeit der Buchführung
- Rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung
- Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems
- Bewertung der Aktiven und Passiven, inklusive Bestand und Vollständigkeit sowie Ordnungsmässigkeit der Bewertung
- Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen, materielle und zeitliche Abgrenzung
- Vorschriftsgemässe Schuldentilgung, Abschreibungen, Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven
- Steuereinnahmen sowie zentraler Steuerbezug (inklusive Bezug, Aufteilung und Ablieferung, sofern nicht durch den Kanton geprüft)
- Geldflussrechnung und Anhang

Die Verkehrsprüfungen im allgemeinen Finanzhaushalt erfolgten im Berichtsjahr mit Schwergewicht in den Bereichen 0 "Allgemeine Verwaltung" und 1 "Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung" der Erfolgsrechnung sowie der gesamten Investitionsrechnung. Bei den Flüssigen Mitteln haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Weitere Schwerpunkte bildeten im Berichtsjahr die Prüfung des Salärwesens sowie des IKS in den Bereichen Versicherungswesen und Informatik sowie Einnahmen/Fakturierung (Baubewilligungsgebühren, Einwohnerkontrollgebühren, Kehrrechtgebühren, Liegenschaftserträge). Ausserdem haben wir im Auftrag der Revisionsgruppe der FRK schwerpunktmässig das IKS im Bereich Kostenweiterverrechnung Sondernutzungspläne geprüft.

Unsere Prüfungen erfolgten im Rahmen einer Zwischenrevision vom 9. November bis 11. November 2020 (vor Ort) und im Rahmen einer Schlussrevision vom 1. bis 3. März 2021 (vom Home Office aus). Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen der Stadt Kreuzlingen sowie mit der Revisionsgruppe der FRK über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen hat am 4. März 2021 vor Ort stattgefunden.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungshinweis 60 (Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung) und umfasste diejenigen Prüfungshandlungen, welche wir - gestützt auf unsere Risikoanalyse sowie unser Prüfungsprogramm - als notwendig erachteten. Die Prüfungshandlungen und -ergebnisse sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Abschlussprüfung umfasst keine gezielte Suche nach möglichen Unregelmässigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfällen oder Verstössen gegen Bestimmungen von Spezialgesetzgebungen (z.B. Sozialversicherungs-, Steuer- und Mehrwertsteuer- sowie Umweltgesetze). Das Prüfergebnis steht zudem unter Vorbehalt der Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch das verantwortliche Organ.

3 Prüfungsergebnis

Unsere Prüfungen beziehen sich auf die Qualität des Rechnungswesens und der internen Organisation, nicht jedoch auf eine Wertung des Jahreserfolges.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang der Stadt Kreuzlingen sowie bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang der Technischen Betriebe Kreuzlingen, für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt, RB-Nummer 131.1, und Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden, RB-Nummer 131.21).

Als beauftragte Revisionsstelle haben wir Ihnen mit Bericht vom 23. März 2021 empfohlen, die Jahresrechnung zu genehmigen.

4 Bemerkungen zu diesem Bericht

Um Ihnen optimalen Nutzen aus unserer Prüftätigkeit zu bieten, behandeln wir in den Beilagen diejenigen Positionen ausführlicher, die uns zu besonderen Bemerkungen Anlass geben. Es handelt sich dabei um Anregungen, die Ihnen helfen sollen, den Standard des Rechnungswesens sowie der Organisation auszubauen.

Wir verzichten darauf, sämtliche Prüfungshandlungen und unwesentliche Feststellungen aufzuführen.

5 Schlussbemerkungen

Wir erstatten diesen Bericht nach bestem Wissen aufgrund der erwähnten Prüfungshandlungen. Für allfällige Fragen oder die Mithilfe bei der Lösung einzelner erwähnten Probleme stehen wir gerne zur Verfügung.

St. Gallen, 23. März 2021

Freundliche Grüsse

BDO AG

Daniel Frei
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

ppa. Elia Rada
Zugelassener Revisor

Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung 2020	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität																																																																
Stadt Kreuzlingen																																																																			
1.	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Die effiziente und kompetente Führung des Finanz- und Rechnungswesens ermöglicht eine Erstellung des Abschlusses in hoher Qualität. Alle verlangten Unterlagen konnten uns unverzüglich und vollständig geliefert werden.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung der Stadt Kreuzlingen ist aus unserer Sicht sehr gut verlaufen. Wir möchten es nicht unterlassen, den Mitarbeitenden an dieser Stelle für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit zu danken.</p>	Zur Kenntnis	Keine 																																																																
2.	<p>Rechnungsergebnis</p> <table border="1" data-bbox="304 846 967 1070"> <thead> <tr> <th>in TCHF</th> <th>Rechnung</th> <th>Budget</th> <th>+/-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>-104</td> <td>-2'031</td> <td>+1'927</td> </tr> <tr> <td>Finanzergebnis</td> <td>895</td> <td>1'560</td> <td>-665</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis</td> <td>791</td> <td>-471</td> <td>+1'262</td> </tr> <tr> <td>Reserveränderungen</td> <td>-152</td> <td>0</td> <td>-152</td> </tr> <tr> <td>Gesamtergebnis</td> <td>639</td> <td>-471</td> <td>+1'110</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die wesentlichen Abweichungen gegenüber Budget lauten wie folgt (Abweichungen grösser oder kleiner TCHF 200):</p> <table border="1" data-bbox="304 1160 967 1552"> <tbody> <tr> <td>Minderaufwand Sozialhilfe</td> <td>+</td> <td>TCHF</td> <td>1'091</td> </tr> <tr> <td>Mehrertrag Grundstückgewinnsteuern</td> <td>+</td> <td>TCHF</td> <td>722</td> </tr> <tr> <td>Minderaufwand Gemeindebeitrag IPV</td> <td>+</td> <td>TCHF</td> <td>682</td> </tr> <tr> <td>Minderaufwand Personal</td> <td>+</td> <td>TCHF</td> <td>391</td> </tr> <tr> <td>Minderaufwand Beitrag Primarschule Tagesstruktur</td> <td>+</td> <td>TCHF</td> <td>251</td> </tr> <tr> <td>Minderaufwand Abschreibungen</td> <td>+</td> <td>TCHF</td> <td>221</td> </tr> <tr> <td>Mehraufwand Aushilfen (Dritte)</td> <td>-</td> <td>TCHF</td> <td>313</td> </tr> <tr> <td>Minderertrag Ordnungsbussen</td> <td>-</td> <td>TCHF</td> <td>314</td> </tr> <tr> <td>Mehraufwand WB Sachanlagen FV</td> <td>-</td> <td>TCHF</td> <td>561</td> </tr> <tr> <td>Minderertrag Gemeindesteuern</td> <td>-</td> <td>TCHF</td> <td>2'101</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Übrigen haben Budgetabweichungen in kleinerem Ausmass als TCHF 200 zum positiven Ergebnis beigetragen.</p>	in TCHF	Rechnung	Budget	+/-	Betriebsergebnis	-104	-2'031	+1'927	Finanzergebnis	895	1'560	-665	Operatives Ergebnis	791	-471	+1'262	Reserveränderungen	-152	0	-152	Gesamtergebnis	639	-471	+1'110	Minderaufwand Sozialhilfe	+	TCHF	1'091	Mehrertrag Grundstückgewinnsteuern	+	TCHF	722	Minderaufwand Gemeindebeitrag IPV	+	TCHF	682	Minderaufwand Personal	+	TCHF	391	Minderaufwand Beitrag Primarschule Tagesstruktur	+	TCHF	251	Minderaufwand Abschreibungen	+	TCHF	221	Mehraufwand Aushilfen (Dritte)	-	TCHF	313	Minderertrag Ordnungsbussen	-	TCHF	314	Mehraufwand WB Sachanlagen FV	-	TCHF	561	Minderertrag Gemeindesteuern	-	TCHF	2'101	Zur Kenntnis	Keine 
in TCHF	Rechnung	Budget	+/-																																																																
Betriebsergebnis	-104	-2'031	+1'927																																																																
Finanzergebnis	895	1'560	-665																																																																
Operatives Ergebnis	791	-471	+1'262																																																																
Reserveränderungen	-152	0	-152																																																																
Gesamtergebnis	639	-471	+1'110																																																																
Minderaufwand Sozialhilfe	+	TCHF	1'091																																																																
Mehrertrag Grundstückgewinnsteuern	+	TCHF	722																																																																
Minderaufwand Gemeindebeitrag IPV	+	TCHF	682																																																																
Minderaufwand Personal	+	TCHF	391																																																																
Minderaufwand Beitrag Primarschule Tagesstruktur	+	TCHF	251																																																																
Minderaufwand Abschreibungen	+	TCHF	221																																																																
Mehraufwand Aushilfen (Dritte)	-	TCHF	313																																																																
Minderertrag Ordnungsbussen	-	TCHF	314																																																																
Mehraufwand WB Sachanlagen FV	-	TCHF	561																																																																
Minderertrag Gemeindesteuern	-	TCHF	2'101																																																																
Bilanz																																																																			
3.	<p>Bestätigungen über die Geschäftsbeziehungen</p> <p>Wir haben Bestätigungen über die Geschäftsbeziehungen von drei Finanzinstituten (TKB, CS, UBS), mit denen die Stadt Kreuzlingen Geschäftsbeziehungen pflegt, erhalten. Die Bestände der Bilanz (Flüssige Mittel, Finanzanlagen) konnten mit der Buchhaltung abgestimmt werden. Die Unterschriftsberechtigungen lauten alle auf "Kollektiv zu zweien".</p>	Zur Kenntnis	Keine 																																																																

Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität														
4.	<p>Finanzanlagen Im Jahr 2020 wurden nachstehende Darlehen aufgrund von Covid-19 (Überbrückungsdarlehen) gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="304 521 970 813"> <thead> <tr> <th>Darlehensnehmer</th> <th>Betrag in TCHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bodensee Arena AG</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Handballsportclub Kreuzlingen</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Fussballclub Kreuzlingen</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Eishockeyclub Kreuzlingen-Konstanz</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Schwimmbad Hörnli</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>335</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Darlehen wurden ohne besondere Sicherheiten gewährt und Rückführungsmodalitäten werden laut den uns zur Verfügung gestellten Verträgen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.</p> <p>Die Werthaltigkeit dieser gewährten Darlehen ist nicht zweifelsfrei gegeben, dennoch besteht aktuell kein Wertberichtigungsbedarf. Es besteht die Möglichkeit die Darlehensrückzahlung mit künftigen Beitragsleistungen zu verrechnen und überdies hinaus sind politische Bestrebungen bezüglich eines Corona-Fonds im Gange.</p>	Darlehensnehmer	Betrag in TCHF	Bodensee Arena AG	200	Handballsportclub Kreuzlingen	25	Fussballclub Kreuzlingen	20	Eishockeyclub Kreuzlingen-Konstanz	20	Schwimmbad Hörnli	70	Total	335	<p>Wir empfehlen die Rückführungsmodalitäten zeitnah zu regeln und falls nötig entsprechende Wertberichtigungen im Jahr 2021 zu verbuchen.</p>	<p>Mittel </p>
Darlehensnehmer	Betrag in TCHF																
Bodensee Arena AG	200																
Handballsportclub Kreuzlingen	25																
Fussballclub Kreuzlingen	20																
Eishockeyclub Kreuzlingen-Konstanz	20																
Schwimmbad Hörnli	70																
Total	335																
5.	<p>Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens Im Geschäftsjahr 2020 haben sich die Buchwerte der Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens wie folgt verändert (Werte in TCHF):</p> <table border="1" data-bbox="304 1335 970 1677"> <tbody> <tr> <td>Anfangsbestand Liegenschaften FV per 1.1.20</td> <td>48'388</td> </tr> <tr> <td>Käufe und Investitionen Gebäude/Grundstücke (Sanierung Bodanstrasse 7)</td> <td>440</td> </tr> <tr> <td>Abgänge von Gebäude/Grundstücke</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Wertberichtigung Gebäude/Grundstücke (Rieslingstrasse, Seestrasse 1 und 8, Bodanstrasse 7)</td> <td>-561</td> </tr> <tr> <td>Aufwertungen Gebäude/Grundstücke (Chalchtoore, Seestrasse 9 und 50)</td> <td>93</td> </tr> <tr> <td>Schlussbestand Liegenschaften FV per 31.12.20</td> <td>48'360</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ab dem Jahr 2020 wird die Neubewertungsreserve (siehe Ziffer 8) zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Die Neubewertungsreserve wird daher nicht länger für den Ausgleich von Wertberichtigungen verwendet und die Wertberichtigungen belasten daher vollumfänglich das Jahresergebnis.</p> <p>Unsere Prüfungen in diesem Bereich geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.</p>	Anfangsbestand Liegenschaften FV per 1.1.20	48'388	Käufe und Investitionen Gebäude/Grundstücke (Sanierung Bodanstrasse 7)	440	Abgänge von Gebäude/Grundstücke	0	Wertberichtigung Gebäude/Grundstücke (Rieslingstrasse, Seestrasse 1 und 8, Bodanstrasse 7)	-561	Aufwertungen Gebäude/Grundstücke (Chalchtoore, Seestrasse 9 und 50)	93	Schlussbestand Liegenschaften FV per 31.12.20	48'360	<p>Zur Kenntnis</p>	<p>Keine </p>		
Anfangsbestand Liegenschaften FV per 1.1.20	48'388																
Käufe und Investitionen Gebäude/Grundstücke (Sanierung Bodanstrasse 7)	440																
Abgänge von Gebäude/Grundstücke	0																
Wertberichtigung Gebäude/Grundstücke (Rieslingstrasse, Seestrasse 1 und 8, Bodanstrasse 7)	-561																
Aufwertungen Gebäude/Grundstücke (Chalchtoore, Seestrasse 9 und 50)	93																
Schlussbestand Liegenschaften FV per 31.12.20	48'360																

Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
6.	<p>Verwaltungsvermögen</p> <p>Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Investitionsbeitrag an den Kanton bezüglich des Umbaus See-talstrasse (Bleichestr./Romanshonerstr.) in der Höhe von TCHF 924 per 31. Dezember 2020 in der Sachgruppe 1407 (Sachanlagen im Bau) anstelle der Sachgruppe 1469 (Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau) ausgewiesen ist. Auf eine Korrektur wurde verzichtet. Gemäss erhaltener Auskunft wurde dies bereits erkannt und wird im Jahr 2021 angepasst.</p>	<p>Wir empfehlen in Zukunft die korrekte Sachgruppe für Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau zu verwenden (1469).</p>	<p>Tief </p>
7.	<p>Vorfinanzierungen</p> <p>Gemäss Art. 20 der Verordnung des Regierungsrates sind Vorfinanzierungen unter Vorbehalt anderer rechtlichen Regelungen aufzulösen sobald feststeht, dass Investitionsvorhaben nicht ausgeführt werden, jedoch spätestens fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung.</p> <p>In der Bilanz ist nach wie vor eine Vorfinanzierung für das neue Stadthaus im Umfang von CHF 7.7 Mio. bilanziert. Die erstmalige Bildung dieser Vorfinanzierung erfolgte im Jahr 1999. Die Bürgerschaft hat diesem Vorhaben am 27. November 2016 zugestimmt. Mit der Genehmigung des Verpflichtungskredits im Umfang von CHF 47.5 Mio. sind wir der Ansicht, dass damit eine andere rechtliche Regelung entgegensteht und die Auflösung nicht erfolgen muss. Daher erachten wir die Bilanzierung weiterhin als sachgerecht. Im letzten Jahr haben wir darauf hingewiesen, dass im Falle der Annahme der Volksinitiative "Festwiese" aus unserer Sicht eine Neubeurteilung notwendig ist.</p> <p>Die Volksinitiative zur Freihaltung der Festwiese wurde am 7. März 2021 von den Kreuzlinger Stimmberechtigten angenommen. Aufgrund der Annahme der Initiative bleibt das von der Bevölkerung bewilligte Projekt für den Neubau des Stadthauses weiterhin sistiert. Der Stadtrat ist nun in der Pflicht ein alternatives Projekt (an einem neuen Standort) zu erarbeiten und dieses den Stimmberechtigten für die Einholung eines neuen Kredites vorzulegen. Lehnen die Stimmberechtigten den Kredit ab, behält der ursprünglich Kreditentscheid aus dem Jahr 2016 für den Neubau des Stadthauses seine Gültigkeit und kann weiterbearbeitet werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist einerseits zu klären, ab welchem Zeitpunkt die im Verwaltungsvermögen aufgelaufenen Kosten ausserplanmässig abgeschrieben werden müssen und andererseits wie mit der Vorfinanzierung umgegangen wird. Es sollte eine Beurteilung dahingehend erfolgen, ob mit der Sistierung des Projektes auch die Frist zur Auflösung der Vorfinanzierung gemäss Art. 20 der Verordnung des Regierungsrates still steht und ob die Vorfinanzierung bei der Realisierung eines neuen Projektes weiterhin ihre Gültigkeit hat oder aufgelöst und allenfalls neu gebildet werden muss.</p>	<p>Wir empfehlen die Situation bezüglich der aufgelaufenen Kosten im Verwaltungsvermögen sowie der Vorfinanzierung bezüglich des Neubaus Stadthaus zu beurteilen und falls nötig im Jahr 2021 buchhalterische Anpassungen vorzunehmen.</p>	<p>Mittel </p>

Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
8.	<p>Neubewertungsreserve</p> <p>Im Jahr 2020 wurde erstmals ein Fünftel der Neubewertungsreserve zu Gunsten des Bilanzüberschusses (mit einer Bilanzbuchung) aufgelöst. Gemäss den Vorgaben im Handbuch HRM2 Thurgau geschieht die Überführung innerhalb von 5 Jahren, wobei die Tranchen frei wählbar sind. Es ist vorgesehen die vier weiteren Tranchen in gleicher Höhe in den folgenden vier Jahren in den Bilanzüberschuss zu übertragen.</p> <p>Mit dem Beginn der Auflösung der Neubewertungsreserve im Jahr 2020 wurde die bisherige Praxis der Verwendung der Neubewertungsreserve zur Deckung von Verlusten aus späteren Neubewertungen oder der Veräusserung beendet. Damit ist die Übergangsphase bezüglich der Umstellung HRM2 vorbei. Wir erachten dieses Vorgehen als angemessen.</p>	Zur Kenntnis	Keine 
Erfolgsrechnung			
9.	<p>Verkehrsprüfungen</p> <p>Unsere stichprobenweisen Belegprüfungen in den Bereichen 0 "Allgemeine Verwaltung" und 1 "Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung" der Erfolgsrechnung geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.</p>	Zur Kenntnis	Keine 
10.	<p>Ausserordentlicher Aufwand</p> <p>Im ausserordentlichen Aufwand ist die Veränderung der Rückstellung Ferien- und Überzeit in der Höhe von TCHF 152 (Vorjahr: TCHF 20) verbucht. Die Veränderung der Rückstellung für Ferien- und Überzeit erfüllt die Kriterien zur Verbuchung im ausserordentlichen Bereich der Erfolgsrechnung unserer Ansicht nach nicht. Die Veränderung sollte in der Sachgruppe "30 Personalaufwand" der Erfolgsrechnung enthalten sein. Gemäss erhaltener Auskunft wird die Verbuchung im Jahr 2021 angepasst.</p>	Wir empfehlen die Verbuchung in Zukunft anzupassen und die Sachgruppe 30 der Erfolgsrechnung zu verwenden.	Tief 
Investitionsrechnung			
11.	<p>Verkehrsprüfungen</p> <p>Unsere stichprobenweisen Belegprüfungen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.</p>	Zur Kenntnis	Keine 
Prozesse und IKS			
12.	<p>Internes Kontrollsystem - Allgemein</p> <p>Der Stadtrat hat am 26. Januar 2021 die letzte IKS Berichterstattung zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Massnahmen der IKS Dokumentation werden in einem Vierjahresrhythmus erneut überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p> <p>Sämtliche Prozesse des IKS der Stadtverwaltung, welche im Jahr 2020 überwacht wurden, wurden als "zufriedenstellend" beurteilt.</p>	Zur Kenntnis	Keine 

Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
13.	Versicherungswesen und Informatik Für das Versicherungswesen sowie die Informatik bestehen Dokumentation im IKS der Stadt Kreuzlingen. Mittels Befragung haben wir das IKS im Bereich Versicherungswesen und Informatik geprüft. Ausserdem haben wir stichprobenweise Einsicht in Dokumentationen und Nachweise zum IKS genommen. Unsere Prüfungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.	Zur Kenntnis	Keine 
14.	Baubewilligungsgebühren Für die Erhebung der Baubewilligungsgebühren besteht keine Dokumentation im IKS der Stadt Kreuzlingen. Mittels Befragung sowie Stichprobenprüfungen. haben wir das IKS im Bereich Baubewilligungsgebühren geprüft. Unsere Prüfungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.	Zur Kenntnis	Keine 
15.	Einwohnerkontrollgebühren Für die Erhebung der Einwohnerkontrollgebühren besteht keine Dokumentation im IKS der Stadt Kreuzlingen. Mittels Befragung sowie Stichprobenprüfungen. haben wir das IKS im Bereich Einwohnerkontrollgebühren geprüft. Unsere Prüfungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlass: <ul style="list-style-type: none"> • Der Gebührentarif zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen enthält Angaben, die für das Einwohneramt relevant sind. Die darin aufgeführten Ansätze sind teilweise nicht mehr aktuell und das Dokument sollte aktualisiert werden. • Bei einer Stichprobe hat Frau Fehr im Rahmen der Revision festgestellt, dass eine Rückvergütung nicht korrekt erfolgt ist. Die Korrektur dieses Fehlers wurde bereits in die Wege geleitet (Schreiben vom 10. November 2020 an den betroffenen Einwohner). Aufgrund der Corona-Pandemie war das Jahr im Einwohneramt sehr turbulent und es mussten Prozessanpassungen vorgenommen werden. Die Prozessanpassungen betrafen insbesondere die Verrechnung von Migrationsgebühren. Früher erfolgte die Abgabe von Ausweisen ausschliesslich gegen Barzahlung bei Abholung der Ausweise. Heute versendet das Migrationsamt die Ausweise direkt dem Einwohner und das Einwohneramt ist anschliessend für das Inkasso zuständig. Seit September 2020 werden Bestellungen ausschliesslich gegen Vorkasse entgegengenommen. Allfällige Rückvergütungen oder Nachverrechnungen (aufgrund der monatlichen Kostenabrechnung des Kantons) werden im Nachhinein durch das Einwohneramt abgewickelt.	Wir empfehlen die Aktualisierung des Gebührentarifs zum Gebührenreglement zeitnah vorzunehmen.	Mittel 

Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
16.	Kehrichtgebühren (ohne Grundgebühren) Für die Erhebung der Kehrichtgebühren besteht keine Dokumentation im IKS der Stadt Kreuzlingen. Wir haben bei der Prüfung der Jahresrechnung 2018 die Erhebung der Grundgebühren geprüft, aus dieser Prüfung haben keine Feststellungen resultiert. In diesem Jahr haben wir die übrigen Bereiche der Gebührenerhebung Kehricht geprüft. Unsere Prüfungen geben ebenfalls zu keinen Bemerkungen Anlass.	Zur Kenntnis	Keine 
17.	Liegenschaftserträge (Finanz- und Verwaltungsvermögen) Für die Erhebung der Liegenschaftserträge (Finanz- und Verwaltungsvermögen) besteht keine Dokumentation im IKS der Stadt Kreuzlingen. Mittels Befragung sowie Stichprobenprüfungen. haben wir das IKS im Bereich Liegenschaftserträge geprüft. Unsere Prüfungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.	Zur Kenntnis	Keine 
18.	Salärwesen Wir haben stichprobenweise Prüfungen im Bereich Salärwesen durchgeführt. Dabei haben wir einerseits geprüft, ob die in der Lohnrekapitulation aufgeführten Angaben mit der genehmigten Lohnliste sowie der Auszahlung übereinstimmen und andererseits ob bei Mutationen der Auszahlungsbeginn und das Auszahlungsende in der Lohnbuchhaltung mit der uns zur Verfügung gestellten Liste übereinstimmen. Unsere Prüfungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.	Zur Kenntnis	Keine 
19.	Kostenweiterverrechnung Sondernutzungspläne 1/2 Auf Antrag der Revisionsgruppe der FRK haben wir das IKS im Bereich Kostenweiterverrechnung Sondernutzungspläne mittels Befragung sowie Einsicht in die Unterlagen geprüft. Für dieses Aufgabengebiet ist Anthony Sarno, Leiter Stadtplanung, verantwortlich. Es wird eine Projektliste bezüglich der Sondernutzungspläne geführt. In der Projektliste werden die Ausgaben, jedoch nicht die Einnahmen gelistet. Die Projektliste wird in der täglichen Arbeit verwendet und bewirtschaftet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Stadt in der Regel 20 - 30% der Planungskosten übernimmt und je nach öffentlichem Interesse der Anteil der Kostenübernahme der Stadt grösser sein kann. Zudem kann die Kostenverrechnung an den Grundeigentümer erst erfolgen, wenn der Gestaltungs- bzw. Sondernutzungsplan in Rechtskraft erwachsen ist. Daher gibt es Verzögerungen zwischen den angefallenen Kosten sowie allfälligen Einnahmen aus Weiterverrechnungen an Grundeigentümer.	Wir empfehlen die Kontrollliste der Kostenweiterverrechnungen weiterzuführen und die Grundlagendokumente zum IKS zu erstellen (insbesondere Massnahmen und Kontrollen bezüglich Kostenweiterverrechnungen Sondernutzungspläne). Ausserdem empfehlen wir zu überprüfen, ob die Finanzbuchhaltung an die thematischen Anforderungen angepasst werden kann (Unterteilung bezüglich verschiedener Varianten, Projektsicht mit Dimensionskonten, etc.).	Mittel 

Beilage 1: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Stadt Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
19.	<p>Kostenweiterverrechnung Sondernutzungspläne 2/2</p> <p>Eine Aktivierung der Weiterverrechnungen im selben Jahr wie die Entstehung der Kosten ist in den meisten Fällen aufgrund der Verzögerungen nicht umsetzbar, da die Kostenweiterverrechnungen mit Unsicherheiten (z.B. Planung erwächst nie in Rechtskraft) behaftet sind. Im Weiteren gibt es auch verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten (Stadt übernimmt Vorfinanzierung, Grundeigentümer übernimmt Vorfinanzierung).</p> <p>Ein Abgleich zwischen der Finanzbuchhaltung sowie der Kostenkontrolle ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen schwierig zu bewerkstelligen. Hierfür müsste die Finanzbuchhaltung aufgrund der thematischen Anforderungen angepasst werden.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Kontrolle der Kostenweiterverrechnungen nicht adäquat dokumentiert ist. Im Rahmen der Zwischenrevision haben wir eine Vorlage für eine Kontrollliste der Kostenweiterverrechnungen gemeinsam mit Herr Sarno erarbeitet, welche zwischenzeitlich mit Inhalten gefüllt und auf den aktuellen Stand gebracht wurde. Ausserdem wurde eine Beschreibung bezüglich der verschiedenen Varianten der Rückerstattung der Kosten für Sondernutzungsplanungen erstellt.</p> <p>Insgesamt haben wir einen guten Eindruck bezüglich der Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erhalten. Uns wurde offen und kompetent Auskunft erteilt. Die Kostenweiterverrechnungen sind aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen unseres Erachtens soweit möglich erfolgt und die ausstehenden Verrechnungen sind begründet. Im Zusammenhang mit der Dokumentation des IKS ist Verbesserungspotential vorhanden. Mit der Erstellung der Dokumentation zur Kontrolle der Kostenweiterverrechnungen wurde die Dokumentation bereits verbessert.</p>	<p><i>Empfehlung:</i> <i>siehe vorherige Seite</i></p>	<p>Mittel</p> 

Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität																												
Technische Betriebe Kreuzlingen																															
1.	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Die effiziente und kompetente Führung des Finanz- und Rechnungswesens ermöglicht eine Erstellung des Abschlusses in hoher Qualität. Alle verlangten Unterlagen konnten uns unverzüglich und vollständig geliefert werden.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung der Technischen Betriebe ist aus unserer Sicht sehr gut verlaufen. Wir möchten es nicht unterlassen, den Mitarbeitenden an dieser Stelle für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit zu danken.</p>	Zur Kenntnis	Keine 																												
2.	<p>Rechnungsergebnis</p> <p>Bei den Technischen Betrieben wurden folgende operativen Ergebnisse erzielt (Werte in TCHF):</p> <table border="1" data-bbox="304 947 975 1301"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Operatives Ergebnis 2020</th> <th>Budget 2020</th> <th>Operatives Ergebnis 2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elektrizität</td> <td>1'019</td> <td>265</td> <td>1'452</td> </tr> <tr> <td>Gas</td> <td>1'391</td> <td>265</td> <td>1'482</td> </tr> <tr> <td>Wasser</td> <td>-18</td> <td>-365</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Dienstleistungen</td> <td>369</td> <td>18</td> <td>125</td> </tr> <tr> <td>Zentrale Dienste</td> <td>59</td> <td>-30</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>TOTAL</td> <td>2'819</td> <td>152</td> <td>3'103</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das operative Ergebnis beträgt TCHF 2'819 und enthält Einlagen in den Erneuerungsfonds im Umfang von TCHF 3'051 sowie Entnahmen von TCHF 84.</p> <p>Folgende wesentlichen Entwicklungen haben im Berichtsjahr zu den Budgetabweichungen beigetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich Elektrizität haben ein um CHF 0.7 Mio. höherer Betriebsertrag, welcher v.a. dank einem höheren Absatz der Energie an Kunden in der Grundversorgung und im freien Markt resultierte, sowie ein tieferer betrieblicher Aufwand (- CHF 0.7 Mio.) aufgrund tieferen Personalkosten und einer niedrigeren Verrechnung der Zentrale Dienste, das operative Ergebnis, ohne Berücksichtigung der Einlage in den Erneuerungsfonds, erhöht. Aufgrund der Unterdeckung in der Netznutzung und der Überdeckung in der Energieversorgung resultierten Deckungs differenzen von - CHF 0.7 Mio. (Vorjahr - CHF 0.1 Mio.). 	Sparte	Operatives Ergebnis 2020	Budget 2020	Operatives Ergebnis 2019	Elektrizität	1'019	265	1'452	Gas	1'391	265	1'482	Wasser	-18	-365	14	Dienstleistungen	369	18	125	Zentrale Dienste	59	-30	29	TOTAL	2'819	152	3'103	Zur Kenntnis	Keine 
Sparte	Operatives Ergebnis 2020	Budget 2020	Operatives Ergebnis 2019																												
Elektrizität	1'019	265	1'452																												
Gas	1'391	265	1'482																												
Wasser	-18	-365	14																												
Dienstleistungen	369	18	125																												
Zentrale Dienste	59	-30	29																												
TOTAL	2'819	152	3'103																												

Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
	<ul style="list-style-type: none"> - Das deutlich höhere Ergebnis im Bereich Erdgas ist v.a. auf die höhere Absatzmenge zurückzuführen. Auch die Preisentwicklung der Gasbeschaffung bis zum Zeitpunkt der Preiskalkulation, welche nach der Erstellung des Budgets erfolgte, trug wesentlich dazu bei. Dazu resultierte gegenüber dem Budget ein um CHF 0.4 Mio. tieferer Betriebsaufwand. - Im Bereich Wasser wurde der geplante Absatz gegenüber dem Budget ebenfalls übertroffen (+ 74'504 m³, + 4.3%). Die Kosten für die Beschaffung des Trinkwassers sowie der betriebliche Aufwand liegen etwas tiefer als geplant. Die Wasserverluste sind zudem geringer ausgefallen. Der erzielte Ertrag wurde durch die Einlage in die Erneuerungsreserve jedoch überkompensiert. - Für die Erzielung der höheren Erlöse im Bereich Dienstleistungen im Umfang von CHF 0.7 Mio. gegenüber Budget wurden mehr Material, zugekaufte Leistungen und Arbeitsstunden eingesetzt (+ CHF 0.3 Mio.). Daraus resultierte dennoch ein operatives Ergebnis von CHF 0.4 Mio., welches deutlich über dem Budget und dem Vorjahr liegt. - Bei den zentralen Diensten waren Bewertungskorrekturen auf der Beteiligung Swispower Renewables AG in Höhe von - TCHF 277, Etawatt Schaffhausen AG im Umfang von + TCHF 25 und EKT Energie AG von + TCHF 320 nicht budgetiert gewesen. <p>Der Erneuerungsfonds Elektrizitätsnetz wird aus der Differenz zwischen der kalkulatorischen Verzinsung des gebundenen Kapitals des Bereichs Elektrizitätsnetz und der tatsächlich bezahlten Fremdkapitalzinsen gebildet. Aus dem Erneuerungsfonds werden ab dem Jahr 2020 jährlich die Mittel für die Finanzierung der Netto-Investitionen entnommen. Im Berichtsjahr erfolgte eine Einlage im Umfang von TCHF 1'675 (Vorjahr TCHF 1'660) und eine Entnahme von TCHF 59.</p> <p>Für den Bereich Gasversorgung erfolgte eine Zuweisung von TCHF 653 (Vorjahr: TCHF 671) und eine Entnahme von TCHF 10.</p> <p>Im Bereich Wasser beträgt die Einlage TCHF 723 (Vorjahr TCHF 688) und die Entnahme TCHF 14.</p> <p>Die Differenz zwischen kalkulatorischer und verbuchter Verzinsung ist weiterhin sehr gross. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Technischen Betriebe Kreuzlingen ein verhältnismässig sehr hohes nicht verzinstes Eigenkapital aufweisen, das aber weitgehend im Anlagevermögen gebunden ist.</p>		

Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität																
Bilanz																			
3.	<p>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Delkredere Im Vorjahr wurde die Berechnung der pauschalen Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen angepasst. Der Prozentsatz der pauschalen Wertberichtigung (Delkredere) wurde aufgrund der tatsächlichen Forderungsverlusten der Vorjahre im Verhältnis zu dem jeweiligen durchschnittlichen Forderungsbestand berechnet. Daraus resultierte eine einmalige Wertanpassung (Auflösung) des Delkredere von TCHF 495, welche über den Finanzertrag des Bereichs Zentrale Dienste verbucht wurde. Weil das Handbuch HRM2 des Kantons Thurgau die ausserordentlichen Erträge/Aufwände abschliessend regelt, erachteten wir das einmalige Vorgehen als vertretbar.</p> <p>Im Rahmen der Revision haben wir festgestellt, dass die diesjährige Bildung des Delkredere von TCHF 11 aufgrund des höheren Bestands der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erneut über den Finanzaufwand gebucht wurde.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Bildung oder Auflösung des Delkredere als Ertragsminderung zu verbuchen. Aus Wesentlichkeitsgründen wurde auf eine Korrektur verzichtet. Gemäss erhaltener Auskunft wird die Praxis ab dem Jahr 2021 angepasst.</p>	<p>Wir empfehlen die Verbuchung der Veränderung des Delkredere zukünftig als Ertragsminderung zu verbuchen.</p>	<p>Tief </p>																
4.	<p>Finanzanlagen - wesentliche Beteiligungen</p> <table border="1" data-bbox="304 1234 959 1435"> <thead> <tr> <th>Beteiligungen</th> <th>Anschaffungswert</th> <th>2019</th> <th>2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Swisspower Renewables AG</td> <td>5'200</td> <td>4'510</td> <td>4'233</td> </tr> <tr> <td>Etawatt AG</td> <td>305</td> <td>150</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>EKT Energie AG</td> <td>280</td> <td>280</td> <td>600</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bewertung der Swisspower Renewables AG erfolgt nach wie vor unter Berücksichtigung der anteiligen Verluste. Unter Berücksichtigung der kumulierten Verluste per 30.6.2020 ergibt sich eine kumulierte Wertkorrektur von TCHF 967. Der erzielte Verlust hat dazu beigetragen, dass die Wertkorrektur im Berichtsjahr um TCHF 277 erhöht werden musste.</p> <p>Die Beteiligung Etawatt AG wurde aufgrund des Steuerwertes 2018 neu bewertet. Dies führte zu einer Aufwertung im Umfang von TCHF 25.</p> <p>Im Vorjahr war die Veräusserung der Aktien der EKT Energie AG an die EKT Holding AG geplant. Damals wurde auf eine Wertanpassung zum höheren Steuerwert verzichtet, weil der Angebotspreis auf dem Niveau des Anschaffungswerts lag. Die geplante Veräusserung hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden und deshalb wurde die Beteiligung anhand dem Steuerwert 2019 neu bewertet. Daraus resultierte eine Aufwertung von TCHF 320.</p>	Beteiligungen	Anschaffungswert	2019	2020	Swisspower Renewables AG	5'200	4'510	4'233	Etawatt AG	305	150	175	EKT Energie AG	280	280	600	<p>Zur Kenntnis</p>	<p>Keine </p>
Beteiligungen	Anschaffungswert	2019	2020																
Swisspower Renewables AG	5'200	4'510	4'233																
Etawatt AG	305	150	175																
EKT Energie AG	280	280	600																

Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
5.	<p>Anlagevermögen / Verwaltungsvermögen Unsere stichprobenweisen Prüfungen der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen (Nutzungsdauer) im Bereich des Verwaltungsvermögens bzw. der Anlagebuchhaltung ergeben keine besonderen Feststellungen.</p>	Zur Kenntnis	Keine 
6.	<p>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Im Rahmen unserer Prüfungen haben wir festgestellt, dass in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen rund TCHF 40 Soll-Salden enthalten sind. Dabei handelt es sich v.a. um Gutschriften, welche nicht in die übrigen Forderungen umgegliedert werden. Entsprechend wird der Bestand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um diesen Betrag zu tief ausgewiesen. Aus Wesentlichkeitsgründen wurde auf eine Umgliederung verzichtet.</p> <p>Ab dem Jahr 2021 soll eine automatisierte Lösung der Verbuchung dieser Gutschriften auf der Aktivseite (analog den Vorauszahlungen bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) angewendet werden.</p>	Wir empfehlen in Zukunft Gutschriften im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in den übrigen Forderungen auszuweisen.	Tief 
7.	<p>Neubewertungsreserve Die Technischen Betriebe verfügen über eine Neubewertungsreserve im Umfang von CHF 15'200'385, welche sich seit dem 31.12.2018 nicht mehr verändert hat.</p> <p>Die Neubewertungsreserve ist in der Vergangenheit aus nachfolgenden Geschäftsvorgängen entstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung aus der Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den Abschreibungen der Finanzbuchhaltung - Zuweisung aus der Differenz zwischen den kalkulatorischen Zinsen und den effektiv verbuchten Zinsen in der Finanzbuchhaltung <p>Aus diesem Grund handelt es sich vorliegend nicht um echte Neubewertungsreserven gem. Art. 63 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>Grundsätzlich ist es vorgesehen, dass die Neubewertungsreserve gem. Art 63 RRV zur Deckung von Verlusten aus der periodischen Neubewertung oder aus der Veräusserung des Finanzvermögens verwendet werden kann.</p> <p>Vorliegend werden die Bewertungsverluste aus der Neubewertung der Finanzanlagen (Swisspower Renewables AG) nicht über die Neubewertungsreserve gebucht. Da die Entstehung der Neubewertungsreserve nicht auf einer Neubewertung des Finanzvermögens basiert, erachten wir das als vertretbar. Es ist geplant, die Neubewertungsreserve nach der Übergangsfrist des HRM2 aufzulösen.</p>	Zur Kenntnis	Keine 

Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
8.	<p>Erneuerungsfonds</p> <p>Das Reglement Erneuerungsfonds Netze der Technischen Betriebe Kreuzlingen wurde auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt. Im Berichtsjahr erfolgten erstmals Entnahmen in der Höhe der Abschreibungen auf die aus dem Fonds zu finanzierenden Netto-Investitionen in das Strom-, Gas- und Wasser-Netz. Zusätzlich wurden entsprechend dem Reglement die jährlichen Netto-Investitionen erfolgsneutral in ein separates Konto innerhalb der Bilanzposition gebucht.</p> <p>Unsere Prüfungen der Einlagen/Entnahmen in/aus dem Erneuerungsfonds sowie der erfolgsneutralen Umbuchungen innerhalb der Bilanzposition "Erneuerungsfonds" geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.</p>	Zur Kenntnis	Keine 
9.	<p>Deckungsdifferenzen aus der Netznutzung und dem Strom-handel</p> <p>Die Berechnung der Deckungsdifferenz (= kalkulatorischer Aufwands- oder Ertragsüberschuss aus Netznutzung, welcher in den Folgejahren von den Konsumenten zurückgefordert bzw. an sie zurückvergütet werden muss) aus der Energie-Netznutzung stammt jeweils aus der der ElCom jährlich abzuliefernden Kostenrechnung.</p> <p>Per Ende 2020 beläuft sich die aktivierte Deckungsdifferenz in der Netznutzung auf TCHF 187 (Vorjahr TCHF 450). Die Netzgebühren dürfen in den nächsten 3 Jahren um diesen Betrag erhöht werden, damit die Netzkosten kostendeckend sind. In die Tarife 2020 wurden TCHF 680 eingerechnet.</p> <p>Im Stromhandel beläuft sich die passivierte Deckungsdifferenz auf TCHF 57 (Vorjahr aktivierte Differenz von TCHF 371). In die Tarife 2020 wurden TCHF 81 eingerechnet. Die aus dem Jahr 2020 resultierende Überdeckung wurde vollständig passiviert und muss innerhalb der nächsten 3 Jahren den Konsumenten zurückvergütet werden.</p>	Zur Kenntnis	Keine 

Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
Prozesse / IKS			
10.	<p>Internes Kontrollsystem</p> <p><u>Allgemein</u></p> <p>Der Stadtrat hat am 30. Oktober 2018 dem erweiterten IKS Konzept inklusive der Technischen Betriebe zugestimmt. In der Zwischenzeit wurden die wesentlichen Prozesse und ein mittelfristiges Prüfprogramm erstellt. Im Jahr 2020 wurden von der IKS-Beauftragten erstmals die Prozesse in den Bereichen Flüssige Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten überprüft. Die geprüften Kontrollen wurden meist mit gut bis sehr gut beurteilt. Aus dem IKS-Monitoring, welches der Stadtrat am 26. Januar 2021 zur Kenntnis genommen hat, ergaben sich folgende zwei Punkte, welche als verbesserungsfähig eingestuft wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen bei Stornobuchungen über TCHF 10 (Visumsfreigabe) teilweise nicht eingehalten. - Prüfung der elektronischen Originalbelege (auf Vollständigkeit des Signatur- und Belegbilds) war im Abacus noch nicht eingerichtet, daher wird die Prüfung des Kreditorenkontrollprogramms ins Frühjahr 2021 verschoben. <p><u>Prozesse "Kasse/Kassenführung", "Geldkonten" und "Kreditorenbuchhaltung (Laufende Verbindlichkeiten)"</u></p> <p>Anlässlich der Zwischenrevision haben wir die Prozesse "Kasse/Kassenführung", "Geldkonten" und "Kreditorenbuchhaltung (Laufende Verbindlichkeiten)" mit den verantwortlichen Personen besprochen und stichprobenweise die Durchführung der Kontrollen geprüft. Grundsätzlich erachten wir die Prozessdokumentation und die Kontrollen als angemessen. Einzelne Ergänzungs- oder Verbesserungsvorschläge wurden direkt mit den Verantwortlichen besprochen.</p> <p>Unsere stichprobenweisen Prüfungen führten zu keinen besonderen Feststellungen.</p>	Zur Kenntnis	Keine
11.	<p>Tarife</p> <p>Im Rahmen unserer Zwischenrevision haben wir stichprobenweise überprüft, ob die Kontrolle der Tarife im System durch die Kaufmännische Leiterin erfolgt und dokumentiert ist sowie ob die kontrollierten Tarife mit den aktuell gültigen Tarifen übereinstimmen. Dazu haben wir pro Sparte eine Rechnung analysiert und diese auf deren Tarife überprüft. Wir haben die erwähnten Prüfungshandlungen für folgende Sparten vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tarife Strom Basis, Strom 50 und Strom 100 - Tarife Erdgas - Tarife Wasser <p>Unsere Prüfungen gaben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die Erfassung der Tarife im System anfangs Jahr 2020 wurde kontrolliert und ist entsprechend dokumentiert.</p>	Zur Kenntnis	Keine

Beilage 2: Feststellungen zur Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Kreuzlingen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Jahresrechnung <u>2020</u>	Verbesserungsvorschlag bzw. Empfehlung	Priorität
12.	Flüssige Mittel: Analytische Prüfungshandlungen Wir haben anlässlich der Zwischenrevision die Bank- und Postkonten für den Zeitraum Januar bis Oktober 2020 dahingehend analysiert, welche Buchungen nicht über die Kreditorenbuchhaltung abgewickelt werden. Es handelt sich v.a. um Bareinlagen Kasse, Verbuchung Dividendenerträge, Direktbelastungen Zinsen auf Darlehen und Post-Gebühren. Unsere Prüfungen führten zu keinen besonderen Feststellungen.	Zur Kenntnis	Keine 

Beilage 3: Erledigung der Pendenzen aus Vorjahresrevisionen

Nr.	Ergebnis / Feststellung zur Prüfung der Vorjahresrechnung	Verbesserungsvorschlag / Empfehlung	Stellungnahme des Kunden / Art der Erledigung
Jahresrechnung 2019			
Stadt Kreuzlingen			
7.	<p>Transitorische Passiven Gem. Art. 31 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen von Gemeinden (RRV), verfallen nicht beanspruchte Kredite am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>Während unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in den transitorischen Passiven diverse Positionen enthalten sind, die eher den Charakter einer Kreditübertragung als jener einer echten Abgrenzung haben (z.B. Projekt Foxtrail, Ausbau mobile Sitzung, Bearbeitung Gebührenreglement, Ortsplanung, Projekt Bodan).</p>	<p>Wir empfehlen auf Kreditübertragungen zu verzichten.</p>	<p>Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2020 haben wir keine wesentlichen Kreditüberträge festgestellt.</p> <p><i>Wir erachten die Pendezenz als erledigt und werden sie in der jährlichen Prüfung weiterverfolgen.</i></p>



Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019)

Dokumenteninformationen

Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019)

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. Januar 1994
Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juli 1994, RRB Nr. 751
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 1. August 1994

Revision
Vom Stadtrat am 16. Dezember 2003 genehmigt und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt

Revision
Vom Gemeinderat genehmigt am 16. Juni 2005
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 30. August 2005 auf den 1. September 2005

Revision
Vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt

Revision
Vom Stadtrat am 21. März 2006 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

Revision
Vom Gemeinderat genehmigt am 19. März 2009
Vom Stadtrat am 1. Dezember 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

Revision
Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)
Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Revision
Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019
Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Grundsätze	1
Art. 2 Ausnahmen	1
Art. 3 Gebührenfestsetzung	1
Art. 4 Haftung	1
Art. 5 Vorschuss	1
Art. 6 Erlass, Stundung	1
II. Gebührenansätze	2
Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kant. Recht	2
III. Schlussbestimmungen	2
Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts	2
Art. 9 Inkraftsetzung	2
Gebührentarif zum Gebührenreglement (Anhang)	2

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement samt Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-------------------------------|---|
| Art. 1
Grundsätze | <ol style="list-style-type: none">1 Die Stadtverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörigen Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglementes.2 Die Gebühren werden vom Stadtrat periodisch der Teuerung angepasst.3 Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Stadtverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Gebühren in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand festsetzen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung.4 Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind. |
| Art. 2
Ausnahmen | <p>In Fürsorgesachen werden keine Gebühren erhoben.</p> |
| Art. 3
Gebührenfestsetzung | <ol style="list-style-type: none">1 Innerhalb vom Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.2 In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglementes angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen. |
| Art. 4
Haftung | <p>Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.</p> |
| Art. 5
Vorschuss | <ol style="list-style-type: none">1 Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.2 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.3 Die Bestimmungen von Art. 6 gelten sinngemäss auch für die Bevorschussung. |
| Art. 6
Erlass, Stundung | <ol style="list-style-type: none">1 Führt die Bezahlung der rechtskräftigen Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 7).2 Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.3 Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

- 4 Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin¹ herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Gebührenansätze

- | | |
|---|--|
| Art. 7
Ansätze nach Bundes- oder kant. Recht | <ol style="list-style-type: none">1 Änderungen des Bundes- oder des kant. Rechts bleiben vorbehalten. Gebührenansätze, die mit "B" oder "K" bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kant. Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.2 Bei Gebührenansätzen, welche im Folgenden mit "B min" oder "K min" bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kant. Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max" oder "K max" bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kant. Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.3 Änderungen des Bundes- oder des kant. Rechts bleiben vorbehalten. |
|---|--|

III. Schlussbestimmungen

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Art. 8
Aufhebung bisherigen Rechts | Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement samt Gebührentarif vom 23.10.1986. |
| Art. 9
Inkraftsetzung | Dieses Gebührenreglement tritt nach Zustimmung des Gemeinderates und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |

Gebührentarif zum Gebührenreglement (Anhang)

- | | |
|---|---|
| 1 | Allgemeine Verwaltung |
| 2 | Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt |
| 3 | Ordnungsdienste |
| 4 | Gewerbe und Handel |
| 5 | Gesundheit |
| 6 | Bauwesen ² |
| 7 | Verschiedenes |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

² Aufgehoben gemäss Revision vom 16.06.2005; vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 30.08.2005 auf den 01.09.2005; neu geregelt im Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen, Anhang 3 "Tarifblatt 3: Gebühren für Baupolizei/Ersatzabgaben"



Gebührentarif zum Gebührenreglement

20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verwaltung	1
2. Einwohneramt, Arbeitsamt, Bürgerrecht, Bestattungsamt	2
3. Ordnungsdienste	4
4. Gewerbe und Handel	5
5. Gesundheit	6
6. Bauwesen	7
7. Verschiedenes	7

Die Ansätze dieses Gebührentarifes basieren auf dem Index der Konsumentenpreise, Stand November 1993, bzw. dem übergeordneten Recht, Stand 12. Dezember 2003.

1. Allgemeine Verwaltung

10 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen

10.0	mündliche Auskünfte:	
10.01	- zu privaten Zwecken	unentgeltlich
10.02	- zu gewerblichen Zwecken	Fr. 5.– bis Fr. 50.–
10.1	schriftliche Auskünfte	Fr. 5.– bis Fr. 50.–
10.2	Auskünfte, welche ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
10.3	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 2.– pro Seite, mindestens Fr. 5.–
10.4	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.–
10.5	Verzollungsbestätigungen:	
10.51	- auf erstem Exemplar	Fr. 5.–
10.52	- auf zusätzlichem Exemplar	Fr. 2.–

11 Drucksachen, Fotokopien

11.0	Reglemente der Gemeinde	Druckkosten, Fr. 5.– bis Fr. 10.–
11.1	Vereinsliste zu gewerblichen Zwecken	Fr. 5.–
11.2	Jahresberichte/-rechnungen, Voranschläge	unentgeltlich
11.3	Neuzuzügerbroschüre, Informationsmaterial	unentgeltlich
11.4	Fotokopien:	
11.41	- für Personal	Fr. -.20
11.42	- für andere Personen	Fr. -.50

12 Entscheid, Bewilligung, Genehmigung, Bestätigung

soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung

Fr. 5.– bis Fr. 500.–

Barauslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, werden in der Regel zusätzlich erhoben.

13 Zustellgebühr

bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand

Fr. 10.– bis Fr. 50.–

14 Mitwirkung an freiwilliger Versteigerung

nach Aufwand

2. Einwohneramt, Arbeitsamt, Bürgerrecht, Bestattungsamt¹

20 Allgemeines

20.1 Wohnsitzausweis Fr. 10.–

20.2 Leumundszeugnis Fr. 10.–

20.3 Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 10.–

20.4 Lebensbescheinigung Fr. 5.–

20.5 Personalienbestätigung für Lernfahrausweis Fr. 5.–

21 Schweizer

21.0 Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung des Heimatausweises Fr. 15.–

21.1 Nachsenden eines Heimatscheines Fr. 10.–

21.2 Identitätskarte²: alle zuzüglich Portokosten

21.21 - Erwachsene Fr. 65.–

21.22 - Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 30.–

21.23 - Kleinkinder bis 3 Jahre Fr. 30.–

21.3 Ordentlicher Pass²: alle zuzüglich Portokosten

21.31 - Erwachsene Fr. 120.–

21.30 - Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 55.–

- Kleinkind bis 3 Jahre Fr. 55.–

21.4 Pass und ID (Kombi)²: alle zuzüglich Portokosten

21.41 - Erwachsene Fr. 128.–

- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 63.–

- Kleinkind bis 3 Jahre Fr. 63.–

¹ Umbenennung aufgrund Neuorganisation Zivilstandsamt, vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt

² Neue Preise auf Bundesebene; vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

22 Ausländer

22.0	Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	gemäss Rechnung der kant. Fremdenpolizei, zuzüglich Fr. 5.– pro Einzelperson bzw. Fr. 10.– pro Familie
22.1	Bearbeitung Familiennachzugsgesuch	Fr. 15.–
22.2	Mahnung für Fremdenpolizeigebühren	effektive Auslagen
22.3	Bearbeitung Besuchseinladung	Fr. 10.–

23 Einbürgerung^{1 2}

23.0	Schweizer Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 200.–
23.1	Schweizer Gesuchstellende nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 400.–
23.2	Schweizer Ehepaare	Fr. 600.–
23.3	Ausländische Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 800.–
23.4	Ausländische Gesuchstellende ab dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'500.–
23.5	Ausländische Ehepaare	Fr. 2'000.–
23.6	Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch	
	- während des Vorverfahrens	Fr. 500.–
	- ab Vorlage an den Gemeinderat ⁴	volle Gebühren
23.7 ³	Wiederholung des Wissenstests	Fr. 100.–

Die vorstehenden Gebührensätze können je nach höherem Aufwand im Einzelfall bis max. 500 Franken erhöht werden.

Bestattungsamt⁵

24.0	⁶	
24.1	Gebühren für Friedhof- und Bestattungswesen	gemäss Gebührenordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

¹ Vom Stadtrat am 21. März 2006 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt (aufgrund Änderung der Revision von Art. 38, Abs. 1 BÜG)

² Fassung gemäss Revision vom 19.03.2009, in Kraft gesetzt auf 01.01.2010

³ Revision vom 24.01.2019, vom Stadtrat am 30.04.2019 auf den 01.05.2019 in Kraft gesetzt

⁴ Revision vom 24.01.2019, vom Stadtrat am 30.04.2019 auf den 01.05.2019 in Kraft gesetzt

⁵ Umbenennung aufgrund Neuorganisation Zivilstandsamt, vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt

⁶ Entfällt aufgrund Neuorganisation Zivilstandsamt, vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt

3. Ordnungsdienste

30 Feuerschutz, Oelwehr

30.0	Oelwehr, Autounfälle etc.	nach tatsächlichem Aufwand
30.1	Fremdarbeiten	nach tatsächlichem Aufwand
30.2	Fehlalarm eines automatischen Feuermelders	Fr. 200.–; bzw. effektiver Aufwand wenn höher
30.3	Benützung von Feuerwehrmaterial	gemäss Stadtratsbeschluss
30.4	Dekorationskontrollen	Fr. 20.– bis Fr. 50.–

31 Zivilschutz

31.0	Kantonement für Jugend- oder Sportorganisationen, je Person und Nacht, pauschal	Fr. 7.–
31.1	Kantonement für übrige zivile Benützer, je Person und Nacht	Fr. 8.–
31.2	2 Woldecken für zivile Benützer, je Nacht ¹	Fr. 2.–
31.3	Schaumgummimatratzen: ²	
31.31	- erste Nacht	Fr. 3.–
31.32	- jede weitere Nacht	Fr. 1.–
31.4	Kopfkissen pro Nacht ¹	Fr. 1.–
31.5	Gummimatten, pro m ²	Fr. 1.–
31.6	Kochkessi für Organisationen in der Gemeinde für einmalige Benützung ³	Fr. 35.–
31.7	Kochkessi für Organisationen ausserhalb der Gemeinde, für einmalige Benützung ³	Fr. 45.–
31.8	Fahrküche für Organisationen in der Gemeinde ³	Fr. 60.–
31.9	Fahrküche für Organisationen ausserhalb der Gemeinde ³	Fr. 80.–
31.10	Kochkisten Typ Armee für Organisationen in der Gemeinde	Fr. 15.–

¹ bleiben in Zivilschutz-Anlagen

² Ausleihe ausserhalb Zivilschutz-Anlagen

³ bei längerer Benützung pauschales Abkommen

31.11	Kochkisten Typ Armee für Organisationen ausserhalb der Gemeinde	Fr. 18.–
31.12	Mitarbeiter inkl. Auto	nach Aufwand
31.13	Duplikat Zivilschutz-Büchlein	Fr. 50.–

4. Gewerbe und Handel

40 Gastgewerbe, Spiellokale

40.0	Einmalige Beschlussestaxe für Ausstellung eines Patentes:	
40.01	- Beherbergungsbetriebe mit Alkoholausschank	Fr. 50.–
40.02	- Wirtschaften mit Alkoholausschank	Fr. 40.–
40.03	- Wirtschaften ohne Alkoholausschank	Fr. 40.–

41	Jährliche Abgabe für patentpflichtige Betriebe	gemäss Gastgewerbegesetz und dazugehöriger Verordnung
-----------	---	---

42	Jährliche Abgabe für bewilligungspflichtige Betriebe	gemäss Gastgewerbegesetz und dazugehöriger Verordnung
-----------	---	---

43 Verschiedenes

43.0	Freinacht mit oder ohne Tanz	Fr. 20.–
43.01	Zuschlag für den Bezug ausserhalb Bürozeit	Fr. 30.–
43.1	Verlängerung mit oder ohne Tanz	Fr. 15.–
43.11	Zuschlag für den Bezug ausserhalb Bürozeit	Fr. 30.–
43.2	Bewilligung für Wirtschaftsferien	Fr. 10.–
43.3	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte im Gastgewerbe	Fr. 100.– K max
43.4	Bewilligung Betriebseinstellung für Spiellokale	Fr. 10.–

44	Jährliche Abgabe für Alkoholpatente	gemäss Gastgewerbegesetz und dazugehöriger Verordnung
-----------	--	---

45 Märkte und Zirkusse¹

- 45.0 Marktgebühren gemäss Marktreglement
- 45.1 Platzgeld für Zirkusse Fr. 200.– bis 1'200.– je Spieltag; zusätzliche Leistungen des Werkhofs und der Technischen Betriebe nach Aufwand

46 Taxi²

- 46.0 Betriebsbewilligung: Grundgebühr zusätzlich pro Taxi Fr. 200.–
Fr. 50.–
- 46.1 Chauffeurbewilligung Fr. 200.–
- 46.2 Jährliche Standplatzgebühr (pro Taxi) Fr. 800.–
- 46.3 andere amtliche Verrichtungen im Taxiwesen nach Aufwand

47 Verschiedenes³

- 47.0 Benützung von öffentlichem Grund für Veranstaltungen und einzelne Verkaufsstände Fr. 2.50 pro m² und Tag, mindestens Fr. 40.– für nichtkommerzielle, kulturelle Veranstaltungen unentgeltlich
- 47.1 Standplatzbenützung durch Fahrende Fr. 20.– pro Wohnwagen und Übernachtung (inkl. Strom und Wasser); Kauti- on von Fr. 250.–

5. Gesundheit

50 Lebensmittelpolizei

- 50.0 Inspektion durch den Ortsexperten ohne Bean- standung unentgeltlich B

¹ Revision vom 7. Juli 2005, vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 4. Oktober 2005

² Revision vom 20. Januar 2000, vom Stadtrat am 16. Mai auf den 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt

³ Revision vom 7. Juli 2005, vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 4. Oktober 2005

50.1	Nachinspektion durch den Ortsexperten	nach Aufwand
50.2	Nachinspektion durch einen kant. Lebensmittelinspektor in Begleitung des Ortsexperten	kant. Gebühr und Aufwand Ortsexperte
50.3	Probeerhebung für das Vitamininstitut	Fr. 20.–
50.4	Bewilligung der Gesundheitskommission (Verkauf von Wurstwaren bei besonderen Anlässen usw.)	Fr. 15.– / Tag
50.5	Pilzkontrolle Fleischschau nach kant. Ansätzen	unentgeltlich

51 Verschiedenes

51.0	Desinfektion, Entwesung	nach Aufwand
51.1	Giftschein	Fr. 5.– B max

6. Bauwesen¹

7. Verschiedenes

70 Steuern

70.1	Steuerausweis	Fr. 5.–
70.2	Steuerbestätigung für Grenzgänger (sofern in Deutschland eine Gebühr erhoben wird)	Fr. 5.–
70.4	Getrennte Berechnung der Steuern bei Ehegattenbesteuerung	Fr. 15.–

71 Hundesteuer

71.0	Steuer für einen Hund (inkl. Zeichen)	Fr. 100.– ²
71.01	Steuer für jeden weiteren Hund	Fr. 140.– ²
71.02	Umtriebsgebühr für Einforderung der Hundesteuer durch die Stadtpolizei	Fr. 20.– bis 500.–
71.1	Ersatz-Kontrollzeichen (bei Verlust)	Fr. 5.– K

¹ Aufgehoben gemäss Revision vom 16.06.2005; vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 30.08.2005 auf den 01.09.2005; neu geregelt im Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen, Anhang 3 "Tarifblatt 3: Gebühren für Baupolizei/Ersatzabgaben"

² Vom Stadtrat am 04.01.2011 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt

73	Amtliche Wohnungs- und Liegenschaftsabnahme	10 % des monatlichen Mietzinses, mindestens Fr. 100.–. Sind die Kosten höher, wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.
74	Vermietung von Materialien der Bauverwaltung ab Werkhof	Gemäss separater Tarifliste Werkhof
75¹	Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)	
75.1	Begrüssungstafeln an Ortseingängen	
	- auswärtige Veranstalter	Fr. 300.– pro Anlass und 2 Wochen
	- jede Woche zusätzlich	Fr. 100.–
	- lokale Veranstalter	Fr. 150.– pro Anlass und 2 Wochen
	- jede Woche zusätzlich	Fr. 50.–
75.2	Bandenträger	CHF 10.– pro Bande
75.3	Plakatständer	pro Plakat
	- auswärtige Veranstalter	CHF 20.–
	- lokale Veranstalter	CHF 10.–

¹ Revision vom 17.11. 2011, in Kraft gesetzt auf den 01.05.2012

Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

Datum (Stand 30. April 2024)

Hinweis

Dokumentinformationen
Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen
vom Datum (Stand 30. April 2024)

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx
Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Grundsätze	1
	Art. 2 Ausnahmen	1
	Art. 3 Gebührenfestsetzung	1
	Art. 4 Haftung	2
	Art. 5 Vorschuss	2
	Art. 6 Erlass, Stundung	2
	Art. 7 Verzinsung	2
	Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	2
2	Schlussbestimmungen	2
	Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts	2
	Art. 10 Inkraftsetzung	3
	Anhang Gebührentarif zum Gebührenreglement	3

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement samt Gebührentarif:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze	1	Die Stadtverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörigen Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
	2	Die Gebühren können vom Stadtrat periodisch der Teuerung angepasst werden.
	3	Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Stadtverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Gebühren in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand festsetzen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss Gemeindeordnung.
	4	Auslagen (namentlich die Kosten für Leistungen Dritter, Einholung von Expertisen, Dokumentenbeschaffung, Übermittlungs-, Kommunikations- oder Transportkosten etc.) werden zusätzlich zur Gebühr verrechnet.
	5	Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
Art. 2 Ausnahmen	1	Dienstleistungen im Bereich der Sozialhilfeunterstützung sind in der Regel kostenlos.
	2	Bei geringfügigem Aufwand kann im Einzelfall auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
Art. 3 Gebührenfestsetzung	1	Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Es kann ein Dringlichkeitszuschlag erhoben werden.
	2	In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gebühren angemessen erhöht werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.
	3	Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
	4	Die im Tarif aufgeführten Ansätze verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.

Art. 4 Haftung		Für Gebühren und Auslagen haftet die Adressatin oder der Adressat des Entscheids. Gemeinsam verpflichtete Adressatinnen und Adressaten haften solidarisch.
Art. 5 Vorschuss	1	Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren und Auslagen verlangt werden.
	2	Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.
Art. 6 Erlass, Stundung	1	Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer unzumutbaren Härte oder zu unzumutbaren Verhältnissen, kann auf Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.
	2	Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage aufgrund Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
Art. 7 Verzinsung	1	Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins auf Gebühren und Auslagen geschuldet.
	2	Der Zinssatz richtet sich nach dem Regierungsratsentscheid für Verzugszinsen (§ 191 Abs. 1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, StG; RB 640.1).
	3	Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag CHF 30.– nicht übersteigt.
Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht		Gebührenansätze, die im Bundesrecht bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden im Tarif nicht aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
2 Schlussbestimmungen		
Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts		Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement samt Gebührentarif vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019).

Art. 10
Inkraftsetzung

Dieses Gebührenreglement tritt nach Zustimmung des Gemeinderats auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang Gebührentarif zum Gebührenreglement

Übersicht wesentlicher Änderungen Gebührentarif

Legende

Am = Amriswil

Ar = Arbon

Fr = Frauenfeld

VTG = Verband Thurgauer Gemeinden (meistgenanntes Umfrageergebnis Gemeinden Kanton Thurgau)

Ziffer	Beschreibung	Alt	Neu	Bemerkungen
alt	neu			
10.0	1.1 a. Mündliche Auskünfte zu privaten oder gewerblichen Zwecken	CHF 5.– bis CHF 50.–	kostenlos	
10.3	2.1 f. Beglaubigung Fotokopien, pro Seite	CHF 2.–	CHF 5.–	VTG CHF 10.–
11.0	1.2 a. Reglemente der Gemeinde	CHF 5.– bis CHF 10.–	kostenlos	Abgabe in Papierform
11.4	1.2 e. Fotokopien bis A3, pro Seite	CHF 0.20	CHF 1.–	Keine Unterscheidung nach Mitarbeitende oder Externe
12	1.3 a. Entscheid, Bewilligung, Genehmigung, Bestätigung (je nach Zeitaufwand)	CHF 5.– bis CHF 500.–	CHF 50.– bis CHF 500.–	Ar CHF 100.–/h Am kostenlos Fr CHF 20.– bis 1'000.–
20.1 20.3	2.1 a. Wohnsitzausweis oder Handlungsfähigkeitszeugnis und b.	CHF 10.–	CHF 10.– plus Zuschlag von CHF 5.– für Versand per Post	
20.4	2.1 c. Lebensbescheinigung (auf vorgedruckten Formularen) von Rentenauszahlungen	CHF 5.–	kostenlos	
	Lebensbescheinigung auf Sicherheitspapier	neue Position	CHF 10.–	
20.5	2.1 d. Personalienbestätigung für Lernfahrausweise	CHF 5.–	CHF 15.–	

21.1	2.2 a.	Bestellung Heimatschein von Amtes wegen	CHF 10.–	CHF 20.–	
31.0	3.1 a.	Kantonnement, je Person und Nacht, pauschal	CHF 7.– oder CHF 8.–	CHF 10.–	
–	3.1 b.	Übergabe und Rücknahme Kantonnements	CHF 0.–	CHF 100.– (pauschal)	
31.2	3.1 c.	Benützung Wolldecke, je Nacht	CHF 2.–	CHF 5.–	neu eine und nicht zwei Stück
31.3	3.1 d.	Schaumgummimatratzen, pro Nacht	CHF 3.– erste Nacht, CHF 1.– jede weitere Nacht	CHF 2.–	
31.4	3.1 e.	Benützung Kopfkissen, pro Nacht	CHF 1.–	CHF 2.–	
43.0	4.1 b.	Freinacht	CHF 20.– oder CHF 30.–	CHF 50.–	Ar CHF 40.– Am CHF 40.– Fr CHF 50.–
43.1	4.1 c.	Verlängerung	CHF 15.– oder CHF 30.–	CHF 30.–	Ar CHF 30.– Am CHF 20.– Fr CHF 30.–
45.1	4.2 a.	Platzgeld für Zirkusse, pro Tag	CHF 200.– bis CHF 1'200.–	CHF 300.– bis CHF 1'500.–	
47.0	4.3 a.	Benützung von öffentlichem Grund für Veranstaltungen, pro Tag	CHF 2.50/m ² , mindestens CHF 40.–	CHF 2.50/m ² , mindestens CHF 50.–	
–	5.1 a. und b.	Pilzkontrolle	kostenlos	Schweizer Wohnsitz kostenlos	
–	6.1 a.	Bestätigung Sozialhilfebezug	–	ausländischer Wohnsitz CHF 10.–	
–	6.1 b.	Unterhaltsverträge für Kinder von nicht verheirateten Paaren	–	kostenlos	
70.4	7.1 b.	Getrennte Berechnung der Steuern bei Ehegattenbesteuerung / Steuererteilungen	CHF 15.–	CHF 200.–	
–	7.1 c.	Getrennte Berechnung der Steuern bei Ehegattenbesteuerung / Steuererteilungen	CHF 15.–	CHF 30.– oder nach Aufwand	
–	7.1 c.	Allgemeine Bestätigungen für Steuerpflichtige (Steuerpflicht, bezahlte Steuern etc.)	–	CHF 15.– oder nach Aufwand	
–	7.1 d.	Kopie Steuererklärung	–	CHF 20.– oder nach Aufwand	

30. April 2024

Gebührentarif zum Gebührenreglement

Datum (Stand 30. April 2024)

Hinweis

Dokumentinformationen
Gebührentarif zum Gebührenreglement
vom Datum (Stand 30. April 2024)

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx
Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Verwaltung	1
1.1	Auskünfte, Beglaubigungen	1
1.2	Drucksachen, Fotokopien	1
1.3	Entscheid, Bewilligung, Genehmigung, Bestätigung	1
1.4	Zustellgebühr	1
1.5	Mitwirkung an freiwilliger Versteigerung	1
2	Einwohneramt, Bürgerrecht	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Schweizerinnen und Schweizer	2
2.3	Ausländerinnen und Ausländer	2
2.4	Einbürgerung	3
3	Sicherheit und Häfen	3
3.1	Einquartierungen	3
3.2	Verschiedenes	4
4	Gewerbe, Handel	4
4.1	Gastgewerbe	4
4.2	Zirkusse	4
4.3	Verschiedenes	4
5	Gesundheit	5
5.1	Pilzkontrolle	5
6	Soziale Dienste	5
6.1	Verschiedenes	5
7	Finanzen	5
7.1	Steuern	5
7.2	Hundesteuer	5

Die Ansätze dieses Gebührentarifes basieren auf dem Index der Konsumentenpreise, Stand XXX.

1	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Auskünfte, Beglaubigungen	
a.	Mündliche Auskünfte	kostenlos
b.	Schriftliche Auskünfte	bis max. CHF 50.–
c.	Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	CHF 50.– bis CHF 500.–
1.2	Drucksachen, Fotokopien	
a.	Reglemente der Gemeinde	kostenlos
b.	Vereinsliste zu gewerblichen Zwecken	CHF 5.–
c.	Jahresberichte/Jahresrechnungen/Budget	kostenlos
d.	Neuzuzügerbroschüre, Informationsmaterial	kostenlos
e.	Fotokopien (bis A3), pro Seite	CHF 1.–
f.	Fotokopien (Grossformat), pro Seite	CHF 5.–
1.3	Entscheid, Bewilligung, Genehmigung, Bestätigung	
a.	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	CHF 50.– bis CHF 500.–
1.4	Zustellgebühr	
a.	Persönliche Aushändigung eines Briefes, der als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde	CHF 10.– bis CHF 50.–
1.5	Mitwirkung an freiwilliger Versteigerung	
a.	Leistungen städtischer Angestellter	nach Aufwand

2 Einwohneramt, Bürgerrecht

2.1 Allgemeines

a.	Wohnsitzausweis ¹	CHF 10.–
b.	Handlungsfähigkeitszeugnis ¹	CHF 10.–
c.	Lebensbescheinigung	
	– Auf vorgedruckten Formularen von Rentenauszahlungen	kostenlos
	– Dokument als Sicherheitspapier	CHF 10.–
d.	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	CHF 15.–
e.	Personalienbestätigung auf vorgedruckten Formularen (nicht für Renten)	CHF 5.–
f.	Beglaubigung Fotokopien, pro Seite	CHF 5.–
g.	Adressdatei für Vereine (Pauschale)	CHF 20.–

2.2 Schweizerinnen und Schweizer

a.	Bestellung Heimatschein vom Amtes wegen	CHF 20.–
b.	Identitätskarte	
	– Erwachsene	CHF 70.–
	– Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	CHF 35.–

2.3 Ausländerinnen und Ausländer

Gemäss Rechnung Migrationsamt Kanton Thurgau, zuzüglich folgender Gemeindegebühren:

a.	Änderung des Aufenthaltsstatus	
	– Einzelperson	CHF 10.–
	– Familie	CHF 20.–
b.	Geburt	CHF 10.–
c.	Familiennachzugsgesuch	
	– Einzelperson	CHF 20.–

¹ Versand per Post mit Rechnung: Zuschlag von CHF 5.–

	– Familie	CHF 30.–
h.	Duplikate	
	– Einzelperson	CHF 10.–
	– Familie	CHF 20.–
i.	Bearbeitung Verpflichtungserklärung/Besuchsaufenthalt	CHF 20.–
j.	Bearbeitung Besuchseinladung (Verpflichtungserklärung)	CHF 10.–
2.4	Einbürgerung	
a.	Schweizer Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 200.–
b.	Schweizer Gesuchstellende nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 400.–
c.	Schweizer Ehepaare	CHF 600.–
d.	Ausländische Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 800.–
e.	Ausländische Gesuchstellende ab dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 1'500.–
f.	Ausländische Ehepaare	CHF 2'000.–
g.	Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch	
	– während des Vorverfahrens	CHF 500.–
	– ab Vorlage an den Gemeinderat	volle Gebühren
h.	Wiederholung des Wissenstests	CHF 100.–
i.	Die vorstehenden Gebührensätze können je nach höherem Aufwand im Einzelfall erhöht werden.	bis max. CHF 500.–
3	Sicherheit und Häfen	
3.1	Einquartierungen	
a.	Kantonement, pro Person und Nacht, pauschal	CHF 10.–

b.	Übergabe und Rücknahme Kantonnement, pauschal	CHF 100.–
c.	Benützung 1 Wolldecke, pro Nacht	CHF 5.–
d.	Schaumgummimatratzen, pro Nacht	CHF 2.–
e.	Benützung Kopfkissen, pro Nacht	CHF 2.–
3.2 Verschiedenes		
a.	Amtliche Wohnungs- und Liegenschaftsabnahmen	Nach Aufwand
4 Gewerbe, Handel		
4.1 Gastgewerbe		
a.	Dekorationskontrollen	CHF 20.– bis CHF 50.–
b.	Freinacht	CHF 50.–
c.	Verlängerung	CHF 30.–
4.2 Zirkusse		
a.	Platzgeld, pro Spieltag	CHF 300.– bis CHF 1'500.–
b.	Leistungen Werkhof und Energie Kreuzlingen	nach Aufwand
4.3 Verschiedenes		
a.	Benützung öffentlicher Grund für Veranstaltungen und einzelne Verkaufsstände, pro Tag	CHF 2.50/m ² , mind. CHF 50.– ²
b.	Standplatzbenützung durch Fahrende, pro Wohnwagen und Übernachtung (inkl. Strom und Wasser)	CHF 20.– Kautions von CHF 250.–
c.	Sonntagsverkauf, pro Sonntag	CHF 50.–
d.	Plakatständer	
	– lokale Veranstaltung, pro Plakat	CHF 10.–
	– auswärtige Veranstaltung, pro Plakat	CHF 20.–

² für nicht-kommerzielle, kulturelle Veranstaltungen kostenlos

5 Gesundheit

5.1 Pilzkontrolle

a.	Personen mit Wohnsitz Schweiz	kostenlos
----	-------------------------------	-----------

b.	Personen mit Wohnsitz im Ausland	CHF 10.–
----	----------------------------------	----------

6 Soziale Dienste

6.1 Verschiedenes

a.	Bestätigung Sozialhilfebezug	kostenlos
----	------------------------------	-----------

b.	Unterhaltsverträge für Kinder von nicht verheirateten Paaren	CHF 200.–
----	--	-----------

7 Finanzen

7.1 Steuern

a.	Steuerausweis	kostenlos
----	---------------	-----------

b.	Getrennte Berechnung der Steuern bei Ehegattenbesteuerung/Steuererteilungen	CHF 30.– oder nach Aufwand
----	---	-------------------------------

c.	Allgemeine Bestätigungen für Steuerpflichtige (Steuerpflicht, bezahlte Steuern, usw.)	CHF 15.– oder nach Aufwand
----	---	-------------------------------

d.	Kopie Steuererklärung	CHF 20.– oder nach Aufwand
----	-----------------------	-------------------------------

7.2 Hundesteuer

a.	Steuer für einen Hund	CHF 100.–
----	-----------------------	-----------

b.	Steuer für jeden weiteren Hund	CHF 140.–
----	--------------------------------	-----------

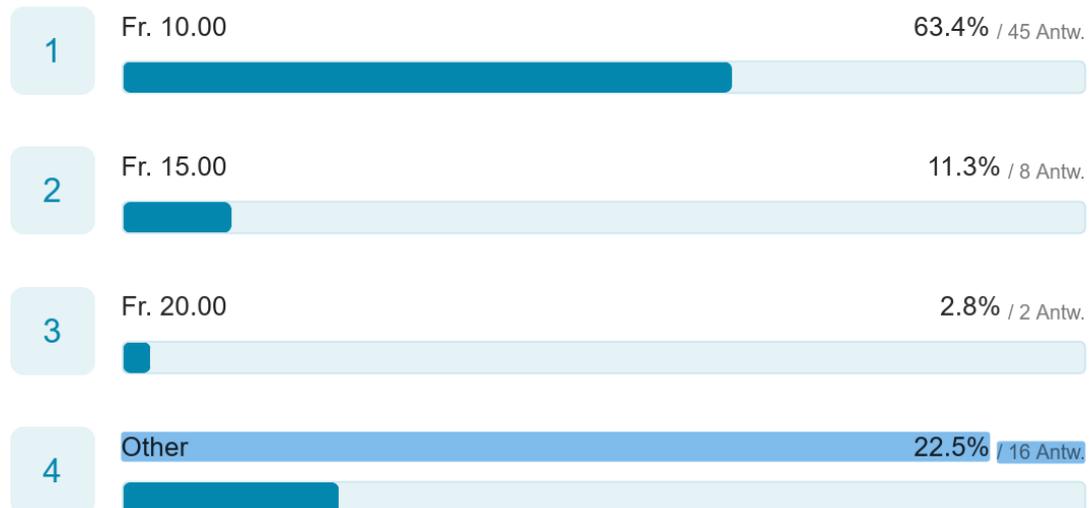
VTG-Umfrage Gebühren (copy)

71 Antworten

Wohnsitzbestätigung:

Wie hoch sind Ihre Gebühren für eine Wohnsitzbestätigung?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Wohnsitzbestätigung:

Gibt es einen reduzierten Preis bei Wohnsitzbestätigungen für Personen im gleichen Haushalt?

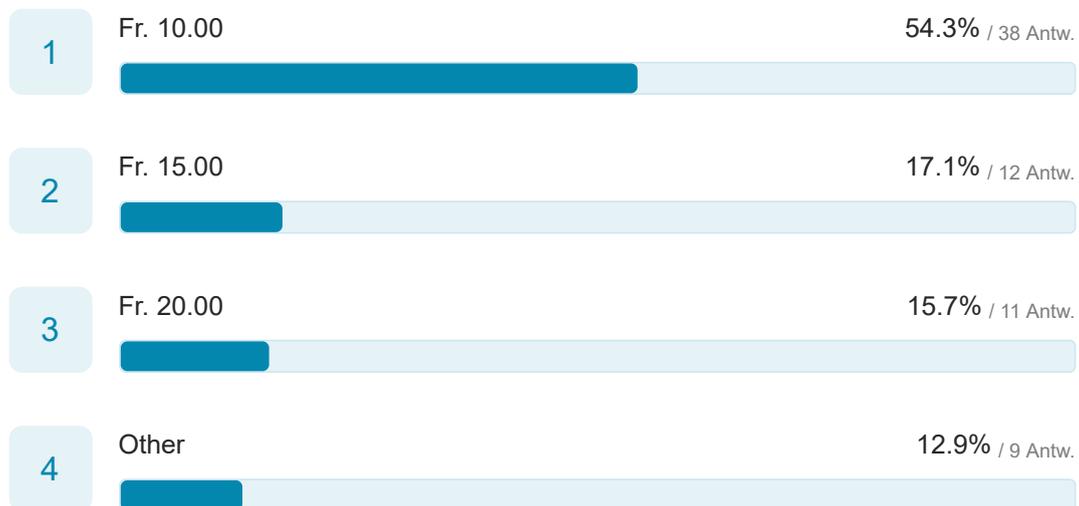
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Handlungsfähigkeitszeugnis:

Wie hoch sind die Gebühren für ein Handlungsfähigkeitszeugnis?

70 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Handlungsfähigkeitszeugnis:

Gibt es einen reduzierten Preis bei Handlungsfähigkeitszeugnissen für Personen im gleichen Haushalt?

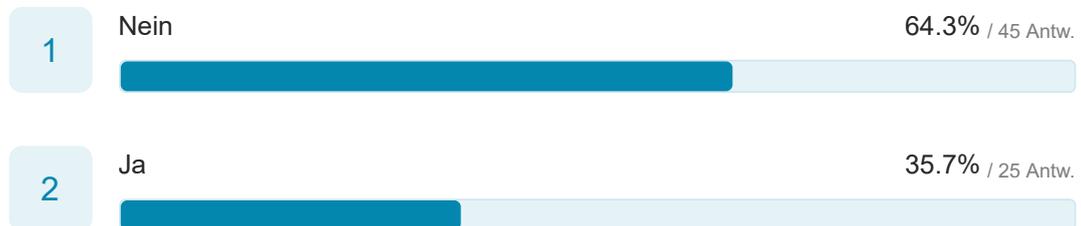
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Lebensbestätigung:

Verlangen Sie eine Gebühr für eine Lebensbestätigung?

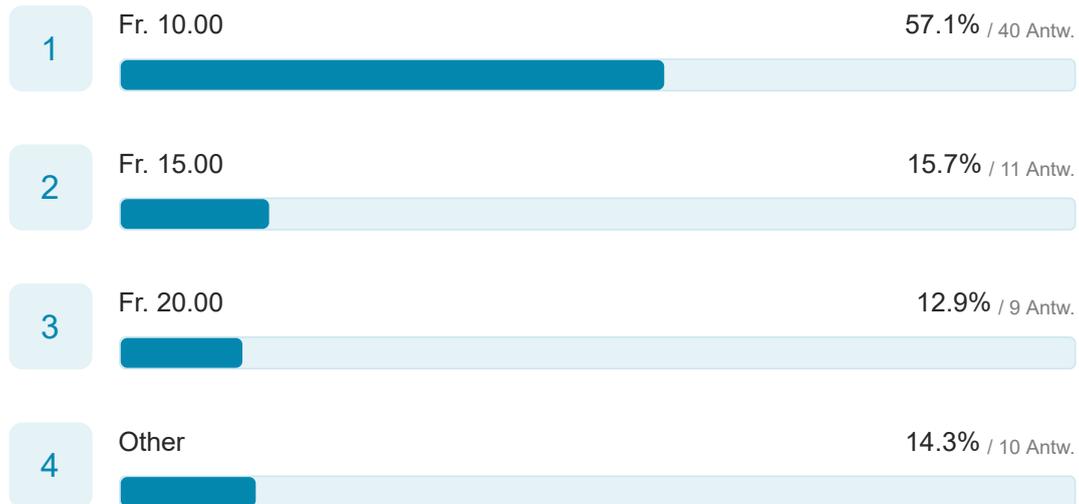
70 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Schriftliche Adressauskunft:

Wie hoch sind die Gebühren für eine schriftliche Adressauskunft (inkl. Porto und Rechnungsstellung)?

70 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Nebenwohnsitz:

Verlangen Sie eine Gebühr für die Anmeldung eines Nebenwohnsitzes?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Nebenwohnsitz:

Verlangen Sie eine Gebühr für die Verlängerung eines Nebenwohnsitzes?

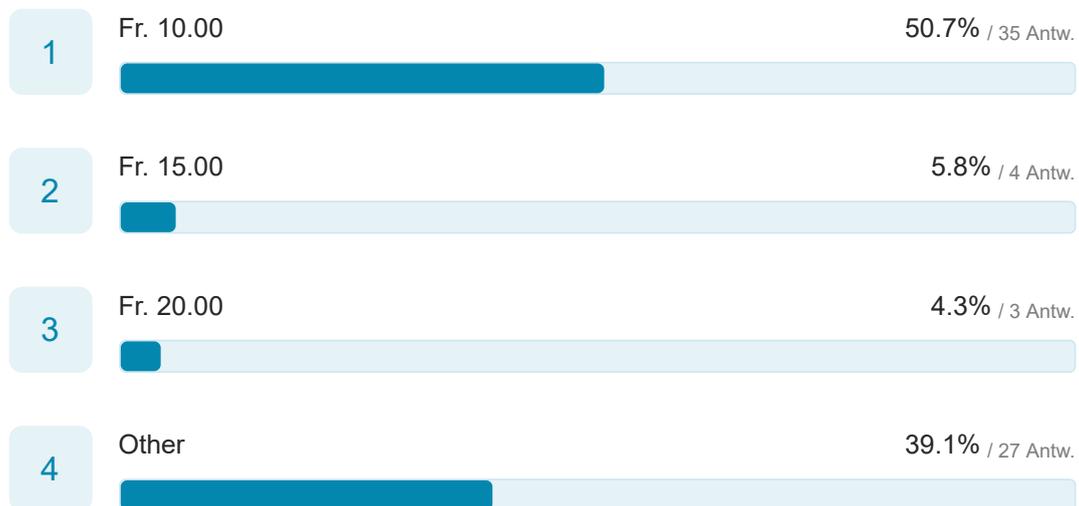
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Beglaubigte Fotokopie:

Wie hoch sind die Gebühren für eine beglaubigte Fotokopie?

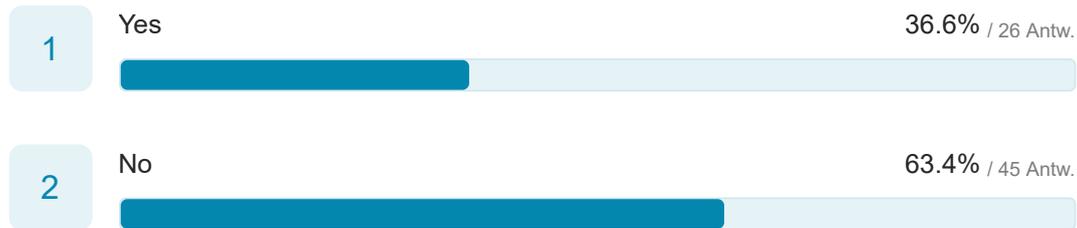
69 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Beglaubigte Fotokopie:

Gibt es einen reduzierten Preis bei Beglaubigungen von mehreren Fotokopien?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



An- / Abmeldung:

Verlangen Sie eine Gebühr für die **Anmeldung** eines Schweizer Bürgers / einer Schweizer Bürgerin?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



An- / Abmeldung:

Verlangen Sie eine Gebühr für die **Abmeldung** eines Schweizer Bürgers / einer Schweizer Bürgerin?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Umzug in der Gemeinde:

Verlangen Sie eine Gebühr für die Ummeldung eines Schweizer Bürgers / einer Schweizer Bürgerin?

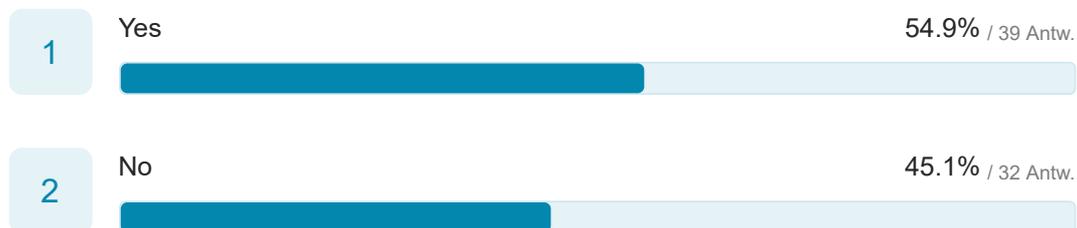
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Auskünfte mit grossem Aufwand:

Verlangen Sie eine Gebühr für Auskünfte mit grossem Aufwand?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Auskünfte mit grossem Aufwand:

In welcher Form werden die Gebühren erhoben?

39 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Bieten Sie SBB Tageskarten an?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



SBB Tageskarten:

Bieten Sie eine Last-Minute Tageskarte (Abholung und Nutzung am gleichen Tag) an?

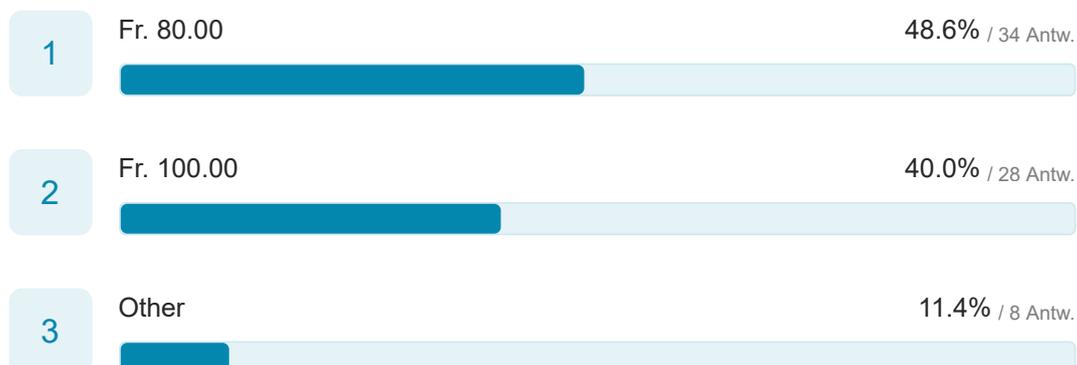
59 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Hundesteuern:

Wie hoch sind die Kosten für den ersten Hund?

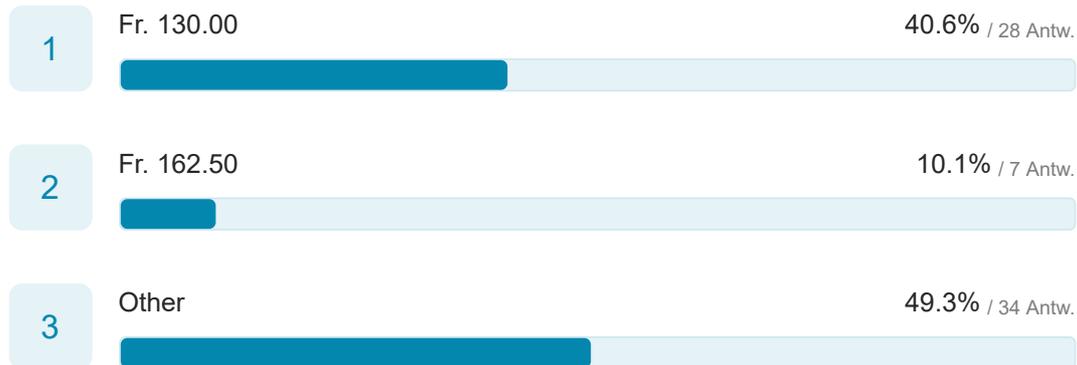
70 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Hundesteuern:

Wie hoch sind die Kosten für weitere Hunde?

69 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Einbürgerungen Ausländer:

Werden die Einbürgerungsgebühren bei Ihren Einwohnerdiensten eingezogen?

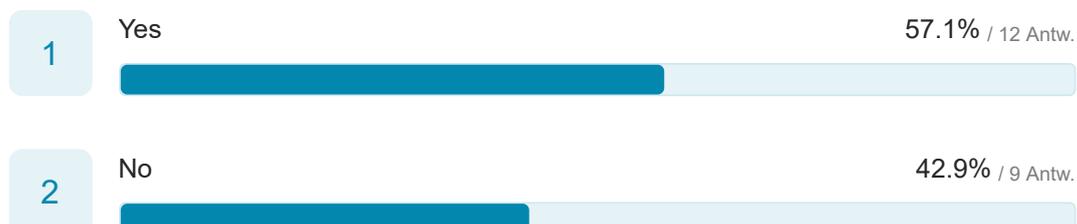
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Einbürgerungen Ausländer:

Verlangen Sie eine Gebühr für den Rückzug, Abschreibung oder Ablehnung?

21 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Einbürgerungen Schweizer:

Werden die Einbürgerungsgebühren bei Ihren Einwohnerdiensten eingezogen?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Anmeldung Ausländer:

Verlangen Sie eine Gebühr für die Anmeldung eines ausländischen Staatsbürgers / einer ausländischen Staatsbürgerin?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Adressänderung Ausländer:

Verlangen Sie zusätzlich zu den Gebühren des Migrationsamts eine Gemeindegebühr für eine Adressänderung?

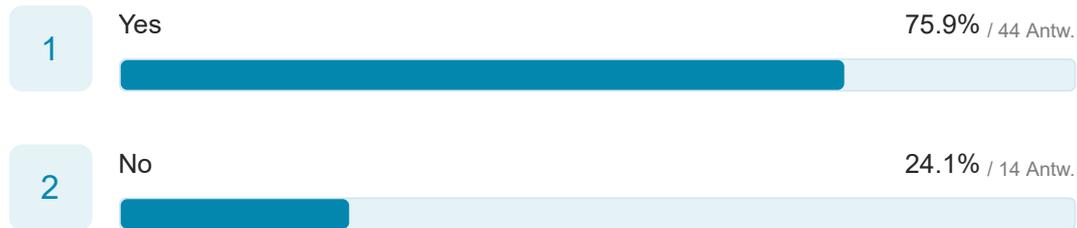
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Adressänderung Ausländer:

Gibt es einen reduzierten Preis für eine Familie?

58 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Gesuch um Einreise mit unselbständigem Erwerb:

Verlangen Sie zusätzlich zu den Gebühren des Migrationsamts eine Gemeindegebühr für die Einreise mit Gesuch auf unselbständige Erwerbstätigkeit?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Gesuch um Familiennachzug:

Verlangen Sie zusätzlich zu den Gebühren des Migrationsamts eine Gemeindegebühr für einen Familiennachzug?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Gesuch um Familiennachzug:

Gibt es einen reduzierten Preis für eine Familie?

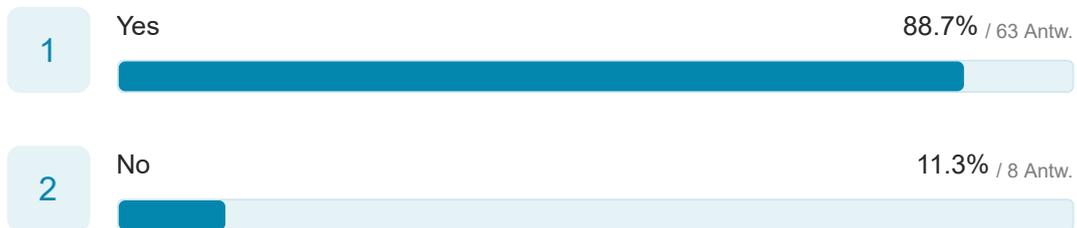
55 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Umwandlung von B in C Bewilligung:

Verlangen Sie zusätzlich zu den Gebühren des Migrationsamts eine Gemeindegebühr für eine Umwandlung von B in C?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Umwandlung von B in C Bewilligung:

Gibt es einen reduzierten Preis für eine Familie?

63 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Gesuch um Verlängerung L und B:

Verlangen Sie zusätzlich zu den Gebühren des Migrationsamts eine Gemeindegebühr für eine Verlängerung L und B?

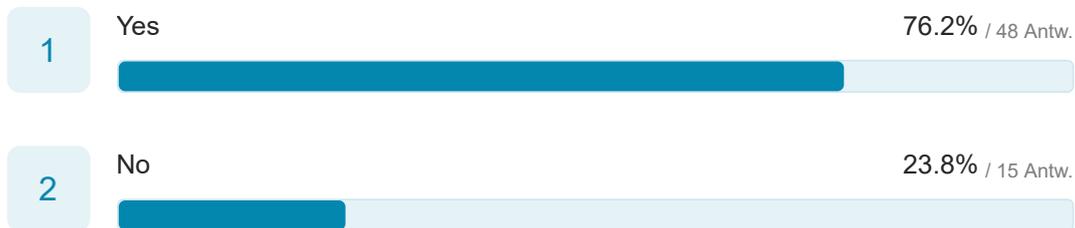
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Gesuch um Verlängerung L und B:

Gibt es einen reduzierten Preis für eine Familie?

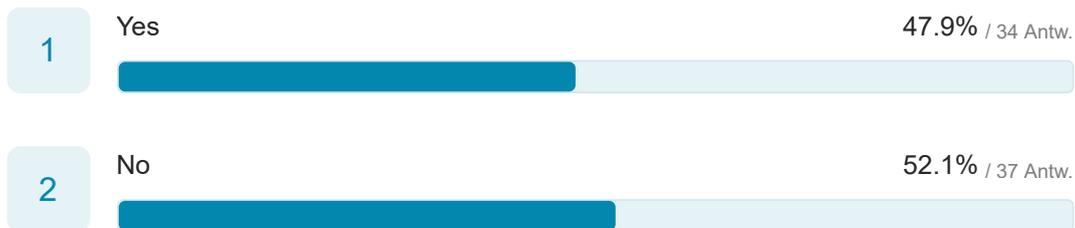
63 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Gesuch um Verlängerung C:

Verlangen Sie zusätzlich zu den Gebühren des Migrationsamts (inkl. Gemeindeanteil) eine Gemeindegebühr für eine Verlängerung C?

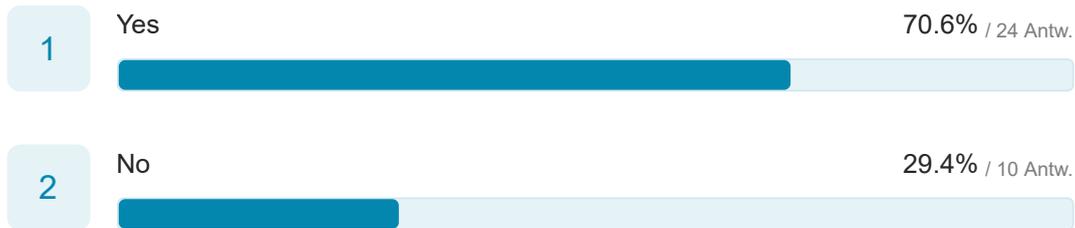
71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Gesuch um Verlängerung C:

Gibt es einen reduzierten Preis für eine Familie?

34 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Aufrechterhaltung:

Verlangen Sie eine Gemeindegebühr für die Prüfung des Gesuchs um Aufrechterhaltung?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Aufrechterhaltung:

Gibt es einen reduzierten Preis für eine Familie?

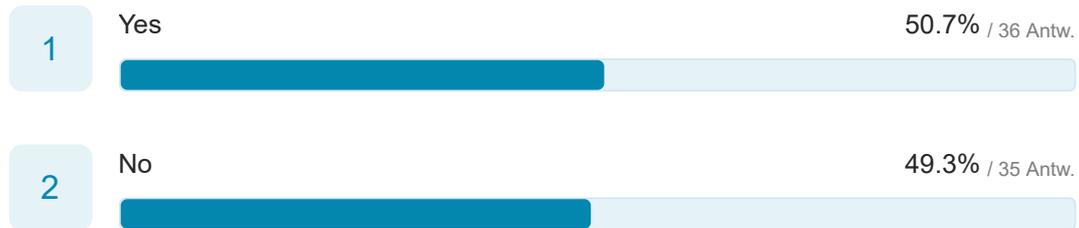
15 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Verpflichtungserklärung (Besuchsaufenthalt):

Verlangen Sie einen Gemeindegebühr für eine Prüfung der Verpflichtungserklärung?

71 von 71 Personen haben diese Frage beantwortet



Endings





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Stadtverwaltung Kreuzlingen
Stadtkanzlei
Herr Michael Stahl
Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen

Per E-Mail: michael.stahl@kreuzlingen.ch

Aktenzeichen: PUE-54-161
Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Gebührenreglement Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Stahl

Für Ihre Eingabe vom 11. Dezember 2023 in oben genannter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Verwaltung/Sicherheit und Häfen/Gewerbe, Handel/Hundesteuer

Eine summarische Prüfung der unter Punkt 1 **Allgemeine Verwaltung** aufgeführten Gebühren hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) ergeben. Wir verweisen als Anhaltspunkt auch auf die Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0). Die summarische Prüfung der Gebühren für **Sicherheit und Häfen** (Punkt 3) und **Gewerbe, Handel** (Punkt 4) hat auch keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben, gleiches gilt für die Gebühren betreffend die **Hundesteuer** (Punkt 7.2). Im Vergleich zu anderen Städten bewegt sich Ihre Hundesteuer von 100 Franken auf tiefem Niveau. Z. B. erheben die Städte Zürich und Basel eine jährliche Taxe von 160 Franken, während Bern, Biel und Chur 150 Franken und Solothurn 140 Franken erheben.

Auf eine umfassende Prüfung und detaillierte Empfehlung zu diesen Gebühren verzichtet der Preisüberwacher zurzeit. Das bedeutet nicht, dass sich der Preisüberwacher zu einem späteren Zeitpunkt ohne konkrete Anhaltspunkte einer vertieften Prüfung annimmt. Eine vertiefte Prüfung kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher der Gemeinde dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Preisüberwachung PUE
Catherine Josephides Dunand
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
catherine.josephidesdunand@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Einwohneramt, Bürgerrecht

Der Preisüberwacher hat im [Newsletter](#) 02/20 seine Marktbeobachtung zu den Einbürgerungsgebühren publiziert. Er kommt darin zum Schluss, dass unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips die Gebühr für die ordentliche Einbürgerung einer ausländischen volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von **1000** Franken für den Kanton bzw. von insgesamt **1500** Franken für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten sollte.

Das Thurgauer Kantonsbürgerrecht kostet für eine ausländische volljährige Einzelperson 800 Franken. Kreuzlingen sieht im neuen Gebührentarif (unverändert) 1500 Franken vor. Diese Gebühr kann zudem «je nach höherem Aufwand» um maximal 500 Franken erhöht werden. Die Summe von 2300 (bzw. max. 2800) Franken liegt somit substantiell über dem Schwellenwert des Preisüberwachers von 1500 Franken.

Der Preisüberwacher bezweifelt, dass die Gebühren der Stadt Kreuzlingen für die Einbürgerung von ausländischen Personen höchstens kostendeckend sind (Art. 35 Abs. 2 [BüG](#)).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Kreuzlingen, die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern substantiell zu senken und die Möglichkeit der Erhöhung im Einzelfall zu streichen.

Der Preisüberwacher verzichtet auf weitere Empfehlungen zu Gebühren unter Ziffer 2 des neuen Gebührentarifs.

Generelle Bemerkungen

Der Preisüberwacher verzichtet auch auf eine umfassende Prüfung und detaillierte Empfehlung zu den in diesem Schreiben nicht explizit erwähnten Gebühren. Das bedeutet, dass der Preisüberwacher diese Gebühren nicht ohne konkrete Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Prüfung unterzieht.

Eine vertiefte Prüfung kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher der Stadt Kreuzlingen dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde mit der Unterbreitung des Gebührenreglements, bzw. Gebührentarifs ihrer Pflicht zur Konsultation gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes nachgekommen ist. Damit sind die formellen Anforderungen von Art. 14 PüG Abs. 1 erfüllt.

Empfehlung

Gestützt auf die Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Kreuzlingen

die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern substantiell zu senken und die Möglichkeit der Erhöhung im Einzelfall zu streichen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Danach sind alle Anforderungen gemäss Art. 14 PüG erfüllt, damit das Reglement nicht wegen eines formellen Mangels gestützt auf Art. 14 PüG angefochten und aufgehoben werden kann. Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Wir bedanken uns für Ihre Eingabe und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Meierhans Stefan X9IB3X
18.01.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Preisüberwacher